

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Scheck-Konto Hannover Str. 57/13
Giro-Konto Bank der Arbeiter und
Angestellten, Berlin S 14, Wallstr. 68

Der Abonnementpreis beträgt durch Vollen oder die Post bezogen vierteljährlich 2,25 RM.
Anzeigenpreis: Die 26 Millimeter breite Millimeterzeile oder deren Raum 25 Pfg.



Verantwortlich für den Inhalt: Heinz Albers, Essen. Druck: J. Hansmann & Co., Bochum
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum i. W., Biemelhauer Straße 38 42

Telephon-Nummern: 4300, 4301
Telegramm: Arbeiterverband Bochum

Bohn auf die Not der Arbeitslosen!

Unermesslich ist die Not der Armen im Lande. Vierhunderttausend Arbeitslose wird die amtliche Statistik in diesen Tagen wohl verzeichnen. In Wirklichkeit sind es eine Million, da die Statistik nur die Unterstützten umfaßt. Hinzu kommen vielleicht zwei Millionen Kurzarbeiter, so daß viele Millionen Menschen durch Erwerbslosigkeit und Kurzarbeit in bitterste Not versetzt worden sind.

Schnellste Hilfe gegen dies Elend ist Pflicht der Regierung!

Es ist um so mehr ihre Pflicht, da unter dieser Regierung die soziale Fürsorge ungeheuer verschlechtert wurde, ganz besonders auf dem Gebiet der Erwerbslosenfürsorge. Das arme Volk bekommt Stockprügel auf den Magen von denen, die es so dumm war zu wählen! Kurzarbeiterunterstützung gibt es nicht mehr und die Vorschriften der Erwerbslosenfürsorge schließen einen ungeheuer großen Teil der Arbeitslosen von der Unterstützung aus. Da ist z. B. eine Kriegervitwe mit zwei unmündigen Kindern, die 26,50 Mk. Rente bekommt. Ein Junge ist am Verdienen, er wird erwerbslos, bekommt aber keine Unterstützung, weil seine Mutter 50 Pfg. mehr Rente bekommt, als er Erwerbslosenunterstützung bekommen würde. Vier Menschen sollen mit 26,50 Mk. je Monat leben! Solcher Beispiele gibt es Hunderttausende. Trotzdem bringt die Lutherregierung es fertig, halbamtlich am 3. Dezember erklären zu lassen:

„Gegenüber irreführender Meldung einzelner Zeitungen wird von zuständiger Stelle darauf hingewiesen, daß die Reichsregierung an der Frage der Erwerbslosenfürsorge selbstverständlich den lebhaftesten Anteil nimmt und sie den Ernst der Lage, die sich aus der steigenden Zahl der Arbeitslosen ergibt, voll würdigt. Die Anträge, die im Sozialen Ausschuss des Reichstages gestellt worden sind, zielen auf Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung sowie auf Kurzarbeiterfürsorge und organisatorische Umgestaltungen auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge hin. Sie haben eine so weittragende wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung, daß die gegenwärtige Regierung Bedenken tragen müßte, sie noch zu erledigen. Der Beschluß des Sozialen Ausschusses vom gestrigen Tage, der eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung für die Hauptunterstützungsempfänger um 30 Prozent vorgehien hat, hat eine neue Tatsache geschaffen, mit der sich die Reichsregierung befassen muß. Es ist bestimmt anzunehmen, daß das bereits in einer der ersten Kabinettsitzungen geschieht, die unmittelbar nach Rückkehr des Reichstages zu erwarten sein werde.“

Seit Wochen wehrte sich das Kumpfkabinett gegen die dringende Notwendigkeit, die Erwerbslosenunterstützung sofort und gründlich zu verbessern.

Anderer Erwerbsstände, Handwerk, Industrie und Landwirtschaft, hat diese Kumpfregerung weitgehend unterstützt. Die Agrarier will sie unterstützen, indem sie die Reichsgetreidestelle beauftragt, durch Stützkauf von Roggen den Preis in die Höhe zu treiben. Da hat sie nicht die Bedenken, daß sie eigentlich nur noch die Locarnofache abzuwickeln habe. Am 5. Dezember will das Kumpfkabinett zurücktreten. Eine neue Regierung kommt wahrscheinlich erst im Januar zustande.

Es ist ausgeschlossen, daß man dem Erwerbslosenehend noch wochenlang untätig zusehen kann!

Der Sozialpolitische Ausschuss des Reichstages hat unter dem Druck der herrschenden Not sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß hier rasch geholfen werden muß. Ob eine neue Regierung zustande kommt oder nicht:

Noch vor Weihnachten muß der Reichstag den Erwerbslosen und Kurzarbeitern gründlich helfen!

Die berühmten „Richtlinien“ zur Schadloshaltung der Arbeiter und Angestellten aus dem Ruhrkampf bildeten im Reichstagsausschuss für die besetzten Gebiete ebenfalls den Gegenstand lebhaften Kampfes mit der Regierung. Die erzielte

Änderung der Richtlinien ist ein neuer Hohn auf die Arbeiterforderungen.

Die neue Änderung hat folgenden Wortlaut:

A.

Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen der Ziffer 1 der Richtlinien vom 21. September 1925 vorliegen, erhalten die Zuwendung auch fernerhin nach den bisherigen Richtlinien. Dabei wird zur Behebung entstehender Zweifel auf folgendes hingewiesen:

1. Bei Prüfung der Frage, ob während der in den Richtlinien genannten Fristen Erwerbslosenunterstützung bezogen wurde, ist die Wartezeit (§ 9 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge) mitzurechnen.
2. Die Voraussetzung, daß Erwerbslosenunterstützung bezogen wurde, ist auch dann als gegeben zu erachten, wenn der Arbeitnehmer wegen Krankheit zwar für seine Person keine Erwerbslosenunterstützung bezog, aber Familienzuschläge erhielt (§ 25 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge).
3. Im Bergbau genügt es, wenn der Verdienstausfall (Ziffer 1 der Richtlinien vom 21. September 1925) zum Teil durch Arbeitslosigkeit, wofür Erwerbslosenunterstützung bezogen

wurde, zum andern Teil durch Einlegen von Feiertagen eingetreten ist.

4. Es genügt, wenn der Arbeitnehmer einen Abkömmling, einen erwerbsfähigen Elternteil oder zwei sonstige Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft am 1. Oktober 1925 unterhalten hat oder zur Zeit der Zuwendung unterhält (Ziffer 13 der Richtlinien).
5. Kriegsbeschädigte, die während der Dauer der Erwerbslosigkeit Zusatzrente beziehen, sind wie Personen zu behandeln, die Erwerbslosenunterstützung oder Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge erhalten (§ 1 Abs. 4 der Richtlinien).
6. Wie Arbeitnehmer, die den gewöhnlichen Aufenthalt im besetzten Gebiet haben (Ziffer 1 Abs. 5 der Richtlinien), sind Arbeitnehmer zu behandeln, die zwar außerhalb des besetzten

4. Die Bestimmungen I Abs. 3-6, III, V-VII der Richtlinien vom 21. September 1925 mit der Auslegung unter A finden Anwendung.
5. Die Bezirksfürsorgestellen entscheiden über diese erweiterten Zuwendungen nach Anhörung von Vertretern der Arbeitnehmer.
6. Die Verteilung der Mittel an die Bezirksfürsorgeverbände erfolgt im Benehmen mit den Landesregierungen.

Die Sozialdemokraten hatten eine viel umfassendere Erweiterung der Richtlinien beantragt. Sie wollten 70 Millionen Mark für diesen Zweck bereitgestellt wissen. Ihre Anträge wurden abgelehnt und ein Zentrumsantrag angenommen, der es bei dieser Erweiterung bewenden läßt und nur die noch vorhandenen 9 Millionen Mark verteilt wissen will. Auf weitergehende Anträge soll zurückgegriffen werden, wenn man die „Auswirkung“ der neuen Richtlinien kennen gelernt hat. Die sozialdemokratischen Vertreter erklärten nach Ablehnung ihrer Anträge, daß sie an der weiteren Beratung kein Interesse mehr hätten und nur an der Beratung der weitergehenden Anträge teilnehmen würden.

Neue Hoffnungen hat die Beratung erwirkt, neue Enttäuschung bringt der Beschluß. Das wird nicht anders werden, bis die armen Leute im Lande nicht mehr so dumm wählen wie bisher und ihre Kraft nicht erschöpfen im Schimpfen, sondern in reiflicher, kluger Stärkung ihrer Gewerkschaftsorganisation und ihrer Parlamentsvertretung.

Das Unternehmerblatt, die „Rhein.-Westf. Ztg.“, bringt am 4. Dezember folgende Notiz:

„Arbeitslosenfürsorge oder Demagogie? Mehrheitssozialisten und KPD. stimmen gegen Hilfsmaßnahmen!“

Berlin, 3. Dez. Der Hauptausschuss des preussischen Landtags beschäftigte sich mit einem deutschnationalen Antrag zur Vinderung der Notlage der Erwerbslosen und verarmten Bevölkerung in den großen Städten und Industrieorten, unberücksichtigt Geldmittel den städtischen und kirchlichen Wohlfahrtsämtern sowie den Anstalten und Vereinen, die sich mit der Wohlfahrtspflege befassen, zur Verfügung zu stellen. Nach längerer Aussprache wurde der Antrag gegen die Sozialdemokraten, die darauf verwiesen, daß die Sozialpolitik an der hohen Ziffer der Erwerbslosen schuld sei und daß die Erwerbslosigkeit durch verkürzte Arbeitszeit überwunden werden müsse, sowie gegen die Stimmen der Kommunisten angenommen.

Die Frechheit dieser Leute übersteigt alle Grenzen! Sie und ihre Auftraggeber werfen ohne wirtschaftliche Notwendigkeit immer neue Arbeitermassen auf die Straße, um Löhne zu drücken, Arbeitszeit zu verlängern und die Sozialversicherung zu verschlechtern. Sie sind in weiterem Umfange mitschuldig an der gegenwärtigen Krise und ihre Reichsregierung verweigert den Erwerbslosen ausreichende Unterstützung. Aus Wahldemagogie stellen sie dann einen Antrag wie den obigen. Wir kennen im Augenblick den Hergang im Landtag noch nicht. Wir verstehen aber sehr gut, wenn sich Sozialdemokraten und Kommunisten gegen Unterstützung kirchlicher Anstalten wenden und dafür allgemein wirksame Hilfe für alle Erwerbslosen verlangen.

Die Herren Deutschnationalen täten viel besser, für die sozialdemokratischen Anträge im Reichstag zu stimmen als über Demagogie von Arbeitervertretern zu schwärzeln.

Um die Arbeitszeit im Bergbau.

Der § 7 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 sieht bekanntlich vor, daß Abweichungen von der normalen Achtstundenschicht für Arbeiter, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten oder in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub und dergleichen ausgesetzt sind, nur zulässig sind, wenn dringende Gründe des Gemeinwohls sie erforderlich machen. Der Reichsarbeitsminister hat die Gewerbebezüge oder Gruppen von Arbeitern zu bestimmen, für die diese Beschränkung gilt. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat, dem der Entwurf einer Verordnung zum § 7 der Arbeitszeitverordnung zur Begutachtung vorliegt, hat hierzu ein drittes Gutachten, und zwar über die Arbeitszeitverhältnisse im Bergbau und in den zu diesem gehörenden Nebenbetrieben, Steinkohlendestillationen und Braunkohlenschwelereien, fertiggestellt. Die Ergebnisse, zu denen der Sozialpolitische Ausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats auf Grund der eingehenden Vorarbeiten seines Arbeitsausschusses gelangt ist, fanden ihren Niederschlag in der Annahme nachstehender Anträge:

1. Der Bergbau unter Tage ist allgemein in das Verzeichnis zum § 7 der Arbeitszeitverordnung aufzunehmen.
2. In Steinkohlendestillationsbetrieben und Braunkohlenschwelereien sind diejenigen Arbeiter in das Verzeichnis zum § 7 der Arbeitszeitverordnung aufzunehmen, die bei ihrer Arbeit der Einwirkung von Hitze, Gasen, Dämpfen ausgesetzt sind, z. B. Düsenwärter, Salzlocher, Salzsäureverer, Teerdestillateure, Benzoldestillateure, Gasreiniger, Arbeiter am Gas- und Abhitzkessel, Kokszieher. Beide Anträge wurden mit 13 gegen 12 Stimmen angenommen, die Vertreter der Unternehmer stimmten geschlossen dagegen.

Victor Kalinowski:

Die beste Sparkasse.

Zwar kann der Arbeitsmann von seinem Lohn Nicht einen Groschen auf die Kante legen. Troß seinem Fleiß, troß seiner harten Fron Begleitet ihn Frau Sorge allerwegen. Nach jedem Lohntag hat er Defizit, Sein Soll ist stets geringer als sein Haben. Je nun: ein Habenichts wird nie fallit, Doch darf er Mut und Hoffnung nicht begraben.

Trotzdem kann auch der ärmste Arbeitsmann Sich einen Fonds auf einer Kasse sparen, Den er bei Not in Anspruch nehmen kann, Um seiner Existenz das Soll zu wahren. Die Kasse hütet sein erspartes Geld Und zahlt ihm täglich reichliche Prozente, Sie gibt ihm mehr, als sie von ihm erhält Und steigert ständig seine Lebensrente.

Die Kasse, die so hoch das Geld verzinst, Ist allezeit nur die Gewerkschaftskasse. Der Beitrag ist das Spargeld, ist Gewinn Des Arbeitsmanns und seiner ganzen Klasse. Der Beitrag, das Verbandsbuch schwellt die Kraft Des Arbeitsvolks zur Wucht von Ungewittern. Sie ist die Kraft, die ihm die Macht verschafft, Vor der die Prediger des Mammons zittern.

Gebietes wohnen, aber ihre Arbeitsstätte im besetzten Gebiet haben. Zuständig für die Gewährung der Zuwendungen ist in diesen Fällen ausnahmsweise die Bezirksfürsorgestelle, in deren Bereich sich die Arbeitsstätte befindet.

7. Ferner wird bestimmt, daß die Zuwendungen auch kinderlose Ehepaare erhalten können.

B.

Da die Durchführung der Richtlinien vom 21. September 1925 die zur Verfügung gestellten Mittel nicht erschöpfen wird, werden die Richtlinien wie folgt erweitert:

1. Beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Richtlinien können im Rahmen der vorhandenen Mittel in Not befindliche Arbeiter und Angestellte Zuwendungen auch dann erhalten, wenn sie in den Jahren 1924 und 1925 in dem vorgeesehenen Umfang (Ziffer 1, 1 u. 2) arbeitslos gewesen sind, sofern sie infolge ununterbrochener oder nur kurz unterbrochener Arbeitslosigkeit in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1924 einen Verdienstausfall von mindestens 50 Arbeitstagen erlitten und hierfür Erwerbslosenunterstützung bezogen haben.

Im Bergbau genügt es, wenn der Arbeitnehmer im Laufe des Jahres 1924 infolge schlechter Lage des Arbeitsmarktes einen Verdienstausfall von mindestens 50 Feiertagen gehabt hat.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall auch bei geringfügiger Verschiebung der Fristen eine Zuwendung ausnahmsweise gewährt werden.

2. Der Grundbetrag der erweiterten Zuwendung soll in der Regel 40 Reichsmark, die Erhöhung für die Angehörigen je 5 Reichsmark nicht überschreiten.

Bei Ausschüttung der Mittel sollen Arbeitnehmer mit zahlreicher Familie vor solchen mit kleinerer Familie und vor kinderlosen Eheleuten berücksichtigt werden.

3. Alleinstehende, in Not befindliche Personen können beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Zuwendung ausnahmsweise dann erhalten, wenn sie, solange sie in Arbeit standen, Unterhaltsberechtigzte fortlaufend unterstützt haben.

Die Kohlentriebe in der Weltwirtschaft.

Die Gedanken und Beschlüsse einer internationalen Regelung der Schwierigkeiten.

Nicht nur in Deutschland, sondern in den meisten der kohlenproduzierenden Ländern zeigt sich die Absatzkrise auf dem Kohlenmarkt in scharfer Form. Die Auswirkungen dieser Krise gipfeln nicht nur in sozialen Depressionen, in Beschäftigungslosigkeit, Arbeitslosigkeit usw., sondern auch in einer immer weiteren Niederdrückung des gesamten wirtschaftlichen Niveaus. Aus der Not dieser Zeit werden jetzt Gedanken geboren, die über das gewöhnliche Maß der „nationalen“ Durchschnittsgedankengrenze hinausgehen. Man nähert sich allgemein den Erkenntnissen, die von den Vertretern der freigeberwirtschaftlich organisierten Bergarbeiter schon längst ausgesprochen worden sind und die in der Forderung gipfeln, die Kohlentriebe auf internationaler Basis zu beheben.

Auf dem 25. Internationalen Bergarbeiterkongress, der vom 2. bis 6. August 1920 in Genf tagte, wurde folgende Entschließung der deutschen Delegation einstimmig angenommen:

„Der in Genf am 2. August 1920 und an den folgenden Tagen vereinigte Internationale Bergarbeiterkongress erklärt, daß in Anbetracht der schlechten Verteilung der mineralischen Brennstoffe und anderer Rohmaterialien, ferner der Ungleichgewichte und sonstiger Spekulationen, die auf diesem Gebiete, wie auf anderen im freien Lauf sind, in Erwägung des Glanzes, das für alle Völker aus einem solchen Zustande resultiert, eine Veränderung notwendig ist und spricht den Wunsch aus, daß innerhalb kurzer Zeit ein Internationales Verteilungsbüro für Kohlen und andere Rohstoffe, als für die Wiederaufnahme des normalen wirtschaftlichen Lebens aller Völker unentbehrlich, eingerichtet werde.“

Der Kongress verlangt, daß das Internationale Arbeitsamt diese durch die Delegierten des Internationalen Bergarbeiterbundes aufgestellte dringende Forderung unverzüglich studiere und vertraut darauf, daß es diese Frage so bald wie möglich löse, im Einverständnis mit dem Exekutivkomitee des Internationalen Bergarbeiterbundes und unter Mitwirkung der verschiedenen Organe des Völkerbundes.“

Diese Entschließung wurde von Otto Hue, der im Auftrage der deutschen Delegation sprach, folgendermaßen begründet:

„Ich unterbreite Ihnen den Antrag, unjeren Vorschlag auf Schaffung eines Internationalen Kohlenwirtschaftsrates dem Internationalen Komitee zur Beratung zu überweisen. Diese Angelegenheit ist eine solche von außerordentlicher volkswirtschaftlicher und weltwirtschaftlicher Bedeutung. Ich möchte aber betonen, daß bei der Stellung dieses Antrages die deutsche Delegation sich keineswegs von der Absicht leiten ließ, irgendwelche Verträge, die zwischen Staaten über Lieferung von Kohlen oder Gegenleistungen abgeschlossen worden sind, durch uns zu sabotieren, irgendwie abzuändern. Solche Verträge zu ändern, ist nicht unsere Aufgabe. Wir denken vielmehr daran, eine Organisation zu schaffen, die im Einverständnis mit dem Völkerbunde eine rationelle internationale Verteilung der Kohlen zu organisieren hätte.“

Ich möchte darauf verweisen, daß es sich dabei nicht vornehmlich um eine Frage der Förderung, sondern ebenso sehr um eine Frage des Transportes handelt. Wenn Sie hören, daß beispielsweise die Schweiz, die uns so gütlich aufgenommen hat, den größten Teil ihrer Kohlen jetzt aus Amerika bezieht und deshalb ganz ungeheure Transportkosten zu tragen hat, wenn Sie wissen, daß diese amerikanischen Kohlen auf ihrem Wege nach der Schweiz, durch Holland und Deutschland an drei oder gar vier europäischen Kohlengebieten vorbeigeführt werden, statt diese amerikanischen Kohlen in den kontinentalen Röhengebieten zu verbrauchen, um die ungeheuren Transportkosten zu sparen, wenn Sie das wissen, dann werden Sie zugeben, daß hier eine Verschiebung von Transportkraft, von Werten stattfindet, die im Interesse der verarmten Welt nicht geschehen darf.“

Wenn Sie wissen, daß in Genf, wo wir so freundlich aufgenommen sind, die Bevölkerung den Doppelzentner Kohle vor dem Kriege mit 4-6 Francs bezahlte, während sie heute für das selbe Quantum 27-30 Francs bezahlen muß, wenn Sie bedenken, wie in dieser Weise die Lebenshaltung der Bevölkerung außerordentlich verteuert wird, und daß diese Verteuerung größtenteils zurückzuführen ist auf ganz überflüssige Transportkosten und auf den Zwischenhandel, so werden Sie bestimmen, daß es Zeit ist, in bezug auf die Organisation der Verteilung, die Organisation des Transportes, eine internationale Regelung zu treffen, die allen versorgungsbedürftigen Ländern und Wirtschaftsgebieten gerecht wird. Das ist der Zweck unseres Antrages.“

Schon die wenigen Worte, die ich zur Begründung unseres Antrages gebraucht habe, werden hoffentlich seine volle Bedeutung erkennen lassen. Wir erachten es also als das Beste, diese Angelegenheit dem Internationalen Komitee zum Studium zu überweisen.“

Der Direktor des Internationalen Arbeitsamts, Thomas, dankte damals dem Kongress für seine Arbeit, die auf eine Lösung der Krise im internationalen Sinne eingestellt war. Er unterstrich nochmals holländisch die Bedeutung dieses Problems, vor dessen Lösung die ganze Welt gestellt sei.

Der Präsident des Kongresses, der leider inzwischen verstorben englische Kamerad Robert Smillie, sprach zum Schluß des Kongresses folgende prophetische Worte:

„Wir haben den Regierungen ein gutes Beispiel gegeben, wir haben ihnen gezeigt, daß die Einheit der Arbeiter möglich ist und daß man bei solchen Dingen höher denken muß als nur an Finanzfragen, Chauvinismus und Bergelassen. Auch die Regierungen sollten bei ihren Zusammenkünften an die Menschheit denken, an Frauen und Kinder, und dann würden sie sicherlich auch in der Lage sein, die Welt aus dem jetzt herrschenden Elend zu retten. Wir sind nur zu gerne bereit, bei diesem schönen Werke mitzuhelfen.“

Heute, fünf Jahre nach dem Internationalen Bergarbeiterkongress in Genf, drängt das Problem einer internationalen Regelung der Krise geradezu förmlich nach einer positiven Entscheidung. — Heber eines

deutsch-französischer Kohlenvertrag

ging folgende Erklärung durch die Presse:

„Aus den Kreisen des Ruhrgebietes wird gemeldet, daß die seit langer Zeit gepflegten Verhandlungen zwischen dem deutschen und französischen Bergbau (siehe fortgeschritten) sind, daß diese in den nächsten Tagen die endgültige Verabschiedung eines deutsch-französischen Kohlenvertrages erwarten werden kann. Frankreich verpflichtet sich in diesem Vertrage, die nachgeschriebene Reparations-Kohlenmenge abzugeben. Das von der französischen Regierung erklärte Einverständnis für diese Kohlenlieferungen wird nicht mehr erneuert. Dafür wird das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat unterzöglich mit der französischen Regierung Verhandlungen aufnehmen, um zu einer Abgrenzung der Absatzgebiete zu kommen. In Betracht kommen für die Einfuhr deutscher Kohle nach Frankreich solche Gebiete, an deren Befreiung das französische Kohlenyndikat nicht interessiert ist. Für den übrigen französischen Markt ist eine Befreiung durch deutsche Kohle nur dann möglich, wenn vorher eine Einfuhrbeschränkung erreicht wurde.“

Ergänzt wird diese Erklärung durch ein Interview, das einem Vertreter der Industrie- und Handelszeitung von dem ehemaligen französischen Minister und führenden Großindustriellen Louis Loucheur gemacht wurde und das in der Nr. 23 dieser Zeitung von Sonnabend, den 21. November, in großer Aufmerksamkeit veröffentlicht wurde. Es heißt da u. a.:

„Es ist anzunehmen, daß die ganze Welt augenblicklich von einer schweren Wirtschaftskrise heimgesucht wird. In dem Augenblicke, in dem in Genf der große Versuch einer internatio-

nenalen Zusammenarbeit unternommen wurde, entwickelte sich in allen Ländern ein scharfer wirtschaftlicher Nationalismus und man gelangte zu dem paradoxen Zustand, daß in dem Augenblicke, in dem der Völkerbund nach den Mitteln sucht, der Welt die allgemeine Sicherheit zu geben, sich bei allen Völkern der Wille bemerkbar machte, die Grenzen so dicht wie möglich vor fremder Einfuhr zu schließen. Man will in einer Art hermetisch abgeschlossener Industrialisierung leben, die für die Zukunft die schwersten Gefahren bringen kann.“

Mit welchen Mitteln kann man die große Arbeit des wirtschaftlichen Wiederaufbaus beginnen? Der erste Schritt hierzu ist die Einberufung einer internationalen Wirtschaftskonferenz. Nehmen wir z. B. die Kohlenfrage. Vor dem Kriege hatte England keine Schwierigkeiten, seine Kohle auszuführen. Der Krieg hat ihm gewisse auswärtige Märkte verschlossen. Gleichzeitig hat sich die Kohlenproduktion gesteigert, und infolgedessen leben wir Großbritannien heute in bedenkliche wirtschaftliche Schwierigkeiten verwickelt.“

Bei der Prüfung der Kohlenfrage stellt man fest, daß alle diese Schwierigkeiten durch einen Förderungsüberschuß von höchstens 15 Millionen Tonnen verursacht worden sind. Wäre es nicht möglich, sie aus der Welt zu schaffen, wenn man sich gemeinsam an einen Tisch setzt, und zusammen nach einem Mittel sucht, Erzeugung und Absatz in Einklang zu bringen?“

Loucheur, der Großindustrielle, schließt seine Ausführungen mit folgenden Worten:

„Man hat überall in der Welt zu verstehen angefangen, daß die Beseitigung der wirtschaftlichen Schäden nur eine gemeinsame Aufgabe aller Betroffenen sein kann. Die Gemüter sind durch Locarno vorbereitet, mit derselben Mentalität wird man auch den Weg zur internationalen Wirtschaftskonferenz finden.“

Auch in den anderen Ländern, insbesondere in England, scheint die Idee einer internationalen, zumindest aber einer europäischen Regelung der Krise, mehr und mehr an Boden zu gewinnen.“

Vor einigen Wochen besuchten der Sekretär der Bergarbeiter-internationale, Frank Hodges, und der ehemalige Oberkommissar der britischen Regierung für das Bergbaugesetz in Großbritannien, Richard Redmayne, das Ruhrgebiet. Hodges erklärte einem Vertreter der Presse in einem Interview, eine der wichtigsten Aufgaben seiner Reise sei, die Möglichkeiten zur Bildung eines europäischen Kohlenyndikats zu untersuchen, das als unumgänglich notwendige Organisation zur Regelung der europäischen Kohlen-, Produktions-, Absatz- und Preisverhältnisse betrachtet werden müßte. Ein solches Syndikat sei nur in der Lage, die für die ganze Kohlenindustrie eminent wichtige, vielleicht sogar ausschlaggebende Preisfrage zu regeln. Gejunde Kohlenpreise, die nur ein internationales Syndi-

kat, das die in ihren Auswirkungen verheerende Dumpingpolitik einzelner kohlenproduzierender Länder unmöglich macht, erzielen kann, seien die Hauptbedingung für die Prosperität des Bergbaues und die Voraussetzung für auskömmliche Löhne, die den Bergarbeitern einen ihrem schweren und gefährlichen Beruf angemessenen Verdienst sichern.“

Hodges führte weiter aus:

„Die günstigen Folgen einer rentablen Kohlenwirtschaft müssen sich auf die übrigen Industrien auswirken. Kurz gefaßt, gesunde Kohlenpreise sind gleichbedeutend mit gesunder Industriekonjunktur.“ Die Notwendigkeit einer internationalen Kohlenverfändigung wird jedem Einflichtigen einleuchten und ich bin davon überzeugt, daß diese Erkenntnis bereits in Deutschland, England, Frankreich und Belgien dümmert. Ohne eine internationale Kohlenverfändigung geben wir chaotischen Zuständen im Bergbau entgegen, deren Auswirkungen auf die übrigen Industrien katastrophaler Art sein müssen. Ich glaube bestimmt, daß, falls die Regierungen der kohlenproduzierenden Länder und die Kohlenindustriellen den erforderlichen Willen aufbringen, eine internationale Kohlenverfändigung zu erzielen ist. Ich werde nach meiner Rückkehr nach London in den nächsten Sitzungen der Kohlenkommission über meine Eindrücke im Ruhrgebiet berichten, meine Auffassung über das deutsche Kohlenyndikat darlegen und die Regierung ersuchen, die Bildung eines britischen Kohlenyndikats in die Wege zu leiten und somit den ersten Schritt zur Realisierung des Gedankens einer internationalen Kohlenverfändigung zu unternehmen.“

Frank Hodges hat also wieder die Gedankengänge jener Entschließung aus dem Jahre 1920 in Genf aufgegriffen und sie auf die heutigen Zustände angewandt. Wir hoffen, daß es unseren englischen Kameraden bald gelingen möge, die komplizierten Eigentumsverhältnisse im englischen Kohlenbergbau mit ihren verzwickten, gesetzlichen Bestimmungen über das Eigentumsrecht am Landbesitz bald zu klären, denn erst dann wird die Bildung eines britischen Kohlenyndikats möglich sein.“

Die Bergarbeiterorganisationen aller beteiligten Länder werden in nächster Zeit einen noch stärkeren Druck auf die Regierungen ausüben müssen, damit die so notwendige internationale Regelung in Angriff genommen wird. Es darf nicht sein, daß ein ganzer Industriezweig der Weltwirtschaft infolge der gegenseitigen Dumpingpolitik „wirtschaftlicher Nationalisten“, wie Loucheur sagte, zugrunde gerichtet wird und tausende von Bergleuten in Not und Elend gestoen werden.“

Die Zuschüsse im englischen Bergbau.

Die staatlichen Zuschüsse an den Bergbau haben im Monat September gegenüber dem Monat August eine Steigerung um ca. 145 000 Pfund Sterling erfahren. Sie betragen im August 1 608 249, im September 1 753 604 Pfund. Die Regierung, die sich für die neunmonatliche Unterstützung des Bergbaues hatte vom Parlament 10 Millionen Pfund Sterling bewilligen lassen, beabsichtigt, eine Nachforderung von 5 Millionen zu stellen, da sie mit den bewilligten 10 Millionen nicht auskommen wird.

Kapitalistische Reinigungskrise.

In der deutschen Wirtschaft vollzieht sich gegenwärtig eine Entwicklung, die in ihren Grundzügen richtig und notwendig, in ihrer Durchführung und Auswirkung jedoch unerträglich ist für die Arbeiterklasse.

In der Inflationszeit hat das deutsche Unternehmertum seinen Sachwertbesitz erweitert, die Arbeiterklasse büßte 35 Goldmilliarden an Lohn ein. Die technische Entwicklung, die frühzeitige Umstellung der Betriebe auf veränderte Produktions- und Absatzverhältnisse wurde von den Unternehmern vernachlässigt und jetzt, wo sie sich nicht mehr umgehen läßt, wird sie durchgeführt ohne Rücksicht auf die Existenz von Millionen von Arbeitern!

Nationalisierung der Industrie und der Landwirtschaft, des Handels und der Finanz tut not. Die Banken, die mit der Reichsbank arbeiten, zahlen 9 Prozent Zinsen und nehmen von ihrer Kundenschaft 14, 16 und 18 Prozent. Diese Spanne ist viel zu groß, die hohen Zinssätze hindern die Industrie in ihrer Tätigkeit, in ihrer Entwicklung, denn mit solchen Zinsen ist vielfach eine lohnende Arbeit nicht möglich. Zum Teil beruht diese Spannung darauf, daß die Banken eine geringere Geschäftstätigkeit bewältigen mit der doppelten Anzahl von Filialen und Personal wie im Frieden. Im Handel wimmelt es von überflüssigen Existenzen, die einen geringeren Güterumschlag wie im Frieden ungeheuer belasten. Die Landwirtschaft arbeitet nicht mit an einem großzügigen Produktionsprogramm, sondern sucht sich durch Kredit- und Zoll-Liebesgaben des Reichs zu helfen. Die Industrie macht eine „Reinigungsstrie“ durch, die in ihrer Auswirkung merktlich ist.

Es gibt auch in den Kreisen von Sozialisten Leute, die einer möglichst freien wirtschaftlichen Entwicklung das Wort reden. Sie sagen z. B.: Wenn 1921 das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat nicht zustande gekommen wäre, so würde die einjehende scharfe Konkurrenz viel rascher zur Seoundung im Kohlenbergbau geführt haben, wie die bisherige Entwicklung. Ueber einen solchen Standpunkt liege sich reden, wenn die Macht der Arbeiterklasse oder die Einsicht der Bürgerlichen einen Zustand herbeigeführt hätte, in dem die Existenz der Arbeitenden gegen die wirtschaftlichen Folgen einer solchen Entwicklung geschützt wäre. Solange das nicht der Fall ist, können wir schrankenloser kapitalistischer „Reinigungsarbeit“ nicht das Wort reden. Solange wird die Abneigung der Arbeiter und ihrer Organisationen gegen den kapitalistischen „Reinigungs- und Nationalisierungsprozeß“ nicht nur verständlich, sondern berechtigt und notwendig bleiben. Es ist ja nicht wahr, daß bei diesem Prozeß nur produktions-technische Erwägungen eine Rolle spielen. Mit dem Mittel der Stilllegungen und Entlassungen verfolgen die Unternehmer in weitem Umfange Lohnsdruck, Arbeitszeitverlängerung, „Reinigung“ der Betriebe von arbeitslosen, organisierten Arbeitern, und Kampf gegen die Sozialversicherung!

Eine Reihe Stilllegungen von Betrieben sind von den Arbeitern im Stilllegungsausschuß nicht als berechtigt anerkannt worden, aber das Reichswirtschaftsministerium, geleitet von einem deutschen-nationalen Minister, hat in diesen Fragen völlig verjagt.

Die Arbeiterorganisationen waren bereit, an einer gesunden Entwicklung im Kohlenbergbau mitzuhelfen und selbst die Verantwortung für Stilllegungen von Betrieben mit zu übernehmen, wenn dem Ausschuss die nötigen Befugnisse und Rechtswittel gegeben worden wären. Die vier Bergarbeiterorganisationen schlugen deshalb folgende Richtlinien über Zusammenlegung, Aufgaben und Befugnisse des Stilllegungsausschusses vor:

I.

Dem zu bildenden Ausschuss sollen angehören:

- a) ein Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums als Vorsitzender,
- b) Vertreter der im Kohlenbergbau beschäftigten Arbeiter und Angestellten,
- c) Vertreter der Kohlenbergbauunternehmer.

II.

Der Ausschuss wird beauftragt:

1. dauernd darüber zu wachen und Untersuchungen anzustellen, ob die Kohlenherzeugung zu dem Kohlenabsatz in einem richtigen Verhältnis steht,
2. im Falle eines Mißverhältnisses zwischen Förderung und Absatz geeignete Vorschläge zur Abhilfe dieses Mißstandes zu unterbreiten.

Er ist befugt, von allen an der Kohlenwirtschaft Beteiligten

1. über die verkauften Kohlenmengen,
2. über die vereinbarten Preise und Lieferungsbedingungen,
3. über Lagerungs- und Betriebsverhältnisse,
4. über sonstige geschäftliche Maßnahmen Auskunft zu fordern,
5. die Befestigung der Anlagen und Befahrung der Gruben vorzunehmen,
6. die Vorlage der Geschäftsbücher und Papiere zum Zwecke der Nachprüfung der gemachten Angaben zu fordern.

Er soll ferner befugt sein, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und zu beidigen.

Werden Stilllegungen von Kohlenbergwerken erforderlich, so dürfen diese nur nach Genehmigung des Ausschusses erfolgen.

Der Ausschuss darf die Genehmigung zur Stilllegung nur nach Sicherstellung einer Entschädigung der zur Entlassung kommenden Arbeiter und Angestellten erteilen.

III.

Mit keinem Wort hat das Reichswirtschaftsministerium auf diese Vorschläge reagiert, so daß unsere Kameraden im Reichstag bei Beratung des betreffenden Etats dem Ministerium das Notwendige sagen werden.

Der Stilllegungsskandal Alte Haase ist durch einen Beschluß des Hauptauschusses des preußischen Landtags torrigiert worden. Gegen die Volkspartei und die Deutschnationalen wurde folgender Antrag angenommen:

„Das Staatsministerium wird ersucht, umgehend dem Landtag ein Notgesetz vorzulegen, auf Grund dessen dem Inhaber der Zeche Alte Haase die Stilllegung unterjagt und die Weiterführung des Betriebes in vollem Umfange gesichert wird. Etwa erforderliche Kredite sind bis zur Höhe von 3 Millionen Markt fürzuführen. Der Antrag wurde gegen die Stimmen der Deutschen Volkspartei und der Deutschnationalen Volkspartei angenommen.“

Dieser Antrag ist ein Erfolg der allgemeinen Empörung über den Fall, an der nur die Leute vom Lothringen-Kongress und ihre Handlanger unbeteiligt waren. Dubende von Verhandlungen fanden statt durch unsere und andere Abgeordnete, Gemeinde-, Amts- und Kreisvertreter. Die Bevölkerung von Sprochhövel schritt zur Selbsthilfe, bis es endlich zu diesem Antrag im Landtag kam.

Als die Herrschaften vom Lothringen-Kongress Anstalt machten, Anlagen der Zeche abzubrechen, veranlaßte die Bevölkerung von Sprochhövel Sturmläuten der Kirchenglocken und umlagerte zu Tausenden die Zeche mit dem festen Willen, den Abbruch unter keinen Umständen zuzulassen.

Geschwägig war dieses Vorgehen nicht, aber es war wirksam! Es ist damit zu rechnen, daß der Landtag dem obigen Beschluß beitrifft. Diese Lösung der Frage ist einwweilen gegenüber der bisherigen Gefahr zu begrüßen. Richtiger wäre ein anderer Weg. Statt dem Lothringen-Kongress 3 Millionen Markt Kredit zu geben (denn für diesen Kongress, und nicht für die Anlage Alte Haase sind die 3 Millionen bestimmt!), sollte man auf Grund des § 65 des Preuß-Berggesetzes die Anlage ohne Entschädigung enteignen und durch den Staat betreiben lassen. Juristische Bedenken, über die man lange hin- und herstreitet, wären durch eine kleine Gesetzesvorlage zu beseitigen. Wenn Regierungen und Parlamente nicht den Mut haben, gegenüber dem Kapitalistengrundbesitz: Mit meinem Eigentum kann ich machen, was ich will“, die Bestimmungen der Verfassung und das Interesse der Volksgemeinschaft zu vertreten, werden sie den Uebermut und die wirtschaftliche Kurzsichtigkeit der Unternehmer nicht beseitigen und noch oft das Volkstwohl durch sie bedrohen lassen. Auf die Dauer ist aber nur eine Entwicklung möglich, die das Volk dem Profitinteresse voranstellt.

Die Streifflage im amerikanischen Hartkohlenbergbau.

Selt dem 1. September stehen die 158 000 Bergarbeiter des Anthrazitreviers im östlichen Pennsylvania im Streik. Es ist dies nicht der einzige Arbeitskampf, der gegenwärtig im amerikanischen Bergbau anzutreffen wird. Teilweise seit Mitte 1921 kämpfen Zehntausende von Bergleuten im Steinkohlenbergbau West-Virginien um Einhaltung und Anerkennung des Tarifvertrages, ohne daß heute schon ein Ende abzusehen wäre. Während aber den unter ungeheuren Entbehrungen geführte Streik in West-Virginien die amerikanische Wirtschaft nicht sonderlich berührt, da bei 640 000 Steinkohlenbergarbeitern der Ausfall von einigen Zehntausend nicht wesentlich ins Gewicht fällt, beunruhigt das völlige Stillliegen der Anthrazitgruben die amerikanische Öffentlichkeit in zunehmendem Maße.

Anthrazit ist vornehmlich Haushaltskohle, lediglich 30 Prozent der Förderung werden industriell verwertet. Fast der ganze Osten der Vereinigten Staaten ist auf die Zufuhr von Anthrazit angewiesen, und der wachsende Mangel an jenem nur schwer ersetzbaren Brennstoff macht sich, namentlich seit Eintritt der Heizperiode, immer mehr bemerkbar. In kurzer Zeit ist der Preis für Anthrazit um 4-7 Dollar die Tonne gestiegen und zieht weiter an. Die kommunalen Behörden empfehlen die Verwendung von Steinkohle, die inzwischen ebenfalls beträchtlich im Preise gestiegen ist, ohne doch einen Weg der plötzlichen Umstellung der Feuerungsanlagen von Anthrazit auf Steinkohle (hier Weichkohle genannt) angeben zu können.

Nach dem Anthrazitstreik vom 1. bis 19. September 1923 wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen, der die damaligen Löhne um 10 Prozent erhöhte. Dieser Vertrag, der unabhängig vom Weichkohlentarif — dem sogenannten Jacksonville-Abkommen — ist, lief am 31. August d. J. ab. Wochenlange Verhandlungen der Tarifparteien vom 1. Juli bis zum 1. August zerschlugen sich. Der Bergarbeiterverband, der hier in Ost-Pennsylvania eine 100-prozentige Mitgliedschaft hinter sich weiß, hatte eine Anzahl von Forderungen aufgestellt, deren wichtigste eine Lohnerhöhung von 10 Prozent für die Bedingearbeiter und von 1 Dollar je Schicht für die Schichtlöhner, sowie die Einführung des sogenannten „Check off“ umschließen. „Check off“ bedeutet Einziehung der Verbandsbeiträge durch den Unternehmer bei der Lohnzahlung und Abführung der einbehaltenen Beiträge an die Verbandskasse. Dieses System besteht in verschiedenen Teilen des amerikanischen Bergbaus schon jahrelang und ist eine alte Forderung der Anthrazitbergarbeiter. Bei den Verhandlungen zeigten die Unternehmer weder in der Lohnfrage, noch in anderen Punkten Entgegenkommen, so daß die Parteien ergebnislos auseinandergingen und sich nun seit dem 1. September in hartem Kampfe gegenüberstehen.

Nach Angaben des Vorsitzenden des Bergarbeiterverbandes, John L. Lewis auf dem Kongress des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes, betragen die Löhne der Schichtarbeiter von 1,62 bis 5,36 Dollar. Das sind die Löhne von etwa 70 Prozent der Gesamtbelegschaft. Das Jahreseinkommen von 7 von 10 Schichtlöhnern bleibt unter 1500 Dollar. Die Bedingearbeiter, rund 30 Prozent der Belegschaft, werden etwas besser entlohnt, bleiben aber im Durchschnitt, da kaum einer alle möglichen Arbeitstage arbeiten kann, unter 2000 Dollar jährlich. Diese Löhne, die mangels einer exakten Lohnstatistik nur als Annäherungswerte gelten können, werden von den Bergarbeitern als ungleich für ihre schwere Arbeit und bei den steigenden Lebenshaltungskosten als ungenügend empfunden, um so mehr, da Arbeiter anderer Berufe höher im Einkommen stehen.

So müßig es ist, die Löhne der amerikanischen Bergarbeiter vergleichsweise über die Goldparität (1 Dollar = 1,20 Mk.) umzurechnen, so schwierig ist es, einen zutreffenden Maßstab für die Kaufkraft der Dollarlöhne anzugeben. Nach einer vom Arbeitsministerium in Washington angestellten Nachkriegserhebung verteilt sich das Einkommen der Lohnempfänger von 900 bis 2500 Dollar jährlich auf die verschiedenen Haushaltsbedürfnisse bei einer fünfköpfigen Familie im Durchschnitt wie folgt: Ernährung 38,2, Bekleidung 16,6, Miete 13, Beleuchtung und Heizung 5,2, Möbel und Hausgerät 5,1, Verschiedenes 21,3 Prozent. Diese, wohl gemerkt antischen, Zahlen können vielleicht in etwa die amerikanischen Lebensverhältnisse illustrieren, obgleich der Betrag für Miete nach anderen Quellen mit rund 20 Prozent des Einkommens in Rechnung zu stellen ist, wie andererseits bemerkt werden muß, daß der Prozentanteil für Ernährung um so größer ist, je niedriger das Einkommen ist, während umgekehrt der Anteil für „sonstige Ausgaben“ abnimmt. Immerhin läßt sich sagen, und eine Fahrt durch dieses rohstoffreiche Land verwickelt diesen Eindruck, daß der Lebensstandard des amerikanischen Bergarbeiters im Durchschnitt den jenes deutschen Kameraden übertrifft.

Dieser Umstand läßt es auch verständlich erscheinen, daß im Falle eines so großen Arbeitskampfes wie der Anthrazitstreik, der Bergarbeiterverband von einer Streikunterstützung, mit Ausnahme bei besonderem Notstand, absehen kann. Soweit die Spargroschen zum Unterhalt nicht ausreichen, sucht der streikende Bergmann beim Begeben oder in anderen Berufen Beschäftigung zu finden, oder Weib und Kind helfen durch Annahme von Arbeit die schmalen Wochen oder paar Monate durchzuhalten. Und es wird durchgehalten. Streikbrecher gibt es nicht. Die Organisation regelt die Notstandsarbeiten, und außer diesen herrscht tatsächlich Grabesruhe in den bewaldeten Tälern Ost-Pennsylvaniens.

Die Streikleitung liegt in Händen des Zentralverbandes, dessen Vorsitzender ständig im Streikgebiet weilt. Streikverhandlungen finden nur vereinzelt statt; das Streikziel ist formuliert und eine Diskussion darüber fehlt vollständig. Jedermann weiß, daß es sich hier um einen Wirtschaftskampf handelt, den die Partei mit dem längsten Atem gewinnen wird. Die breitere Öffentlichkeit, namentlich die große Presse, behandelt beide Parteien fair. Gegenseitige Gehässigkeiten fehlen, jeder sucht seinen Standpunkt nach Kräften zu begründen und zu verteidigen und findet dafür offene (teils bezahlte) Spalten in den Zeitungen. Die Regierung verhält sich wie die Beteiligten: abwartend; ein Zwangsschiedsverfahren nach deutschem Muster gibt es nicht. Die Arbeiter anderer Berufe verfolgen den Streik mit großer Aufmerksamkeit und der amerikanische Gewerkschaftstouren hat eine entschiedene Sympathieerklärung einstimmig angenommen.

Z Fortsetzung des Kampfes.

Nach einer Radio-Meldung aus Philadelphia haben die Bergwerksunternehmer den von dem Gouverneur unterbreiteten und von den Bergarbeitern angenommenen Vorschlag zur Beilegung des Konflikts in den Anthrazitgruben abgelehnt. Der Einigungsvorschlag sah die sofortige Wiederaufnahme der Arbeit unter den früheren Bedingungen und Verlängerung des alten Lohnvertrages für die Dauer von 5 Jahren vor. Der Streik wird fortgesetzt.

Explosionsunglück auf Lothringen I/II.

5 Tote, 20 Verletzte.

In der Morgenschicht des 30. November ereignete sich kurz vor Schichtwechsel auf der 5. Sohle der Schachtanlage Lothringen I-II bei Gerthe eine Schlagwetterexplosion. Diese konnte infolge der umfangreichen Sicherungsvorkehrungen, Gesteinstaubschranken usw. glücklicherweise nur einen beschränkten Umfang annehmen, so daß die große Mehrzahl der Belegschaft ungefährdet ausfahren konnte.

Das Jahr 1925 weist in der Geschichte des deutschen Kohlenbergbaus eine besonders traurige Statistik der Unglücksfälle auf. Eine Schlagwetterexplosion folgte der anderen. Hannibal, Minister Stein, Dorstfeld, Holland, Lothringen sind schaurige Merkmale dieser Todesstatistik.

Wenn nicht auf den Druck unserer Organisation hin die modernste Sicherung gegen eine Weiterverbreitung der Schlagwetterexplosion in den Grubenbauen das Gesteinstaubverfahren zum überwiegenden Teile in Anwendung gekommen wäre, so müßte mit Sicherheit gerechnet werden, daß viele Hunderte von Bergleuten den genannten Explosionsunglücken zum Opfer gefallen wären. Auf Minister Stein, wo das Gesteinstaubverfahren noch nicht eingeführt war, mußten 136 Knappen dieses Verfalls mit ihrem Leben büßen. Die Fachleute sind sich darüber einig, daß die Explosionsunglücke auf den übrigen betroffenen Schächten zu gewaltigen Katastrophen mit Hunderten von Menschenopfern geführt hätten, wenn die einzelnen Gesteinstaubschranken die Explosionen nicht rechtzeitig abgeriegelt und die Gesteinstaubstreuung eine Entzündung des Kohlenstaubes in mehreren Fällen nicht verhindert hätte.

Wenn auch durch das Gesteinstaubverfahren unter gewissen Bedingungen eine Explosion über den ganzen Grubenbau verhindert werden kann, so lassen sich jedoch die lokalen Explosionen leider nicht ausmerzen. Innerhalb der durch die Gesteinstaubschranken gezogenen Grenze wüten die Elemente der Explosionsgewalten und schmetterten die betroffenen Bergleute zu Boden. Aufgabe der Bergbehörde muß es deshalb sein, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um alle Gefahrenpunkte lokaler Explosionsmöglichkeiten inibrieren zu können. Geprüft muß werden, ob die elektrische Fahrdrachlokomotive noch weiter in schlagwetterfähigen Gruben verwendet werden darf.

Weiter muß die Bergbehörde darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Jahr 1925 zu den Jahren des ürgsten Antreibesystems im Bergbau zu rechnen ist. Wirtschaftskrisis, Zeichenstilllegungen, Arbeiterentlassungen, Arbeitslosigkeit, Hunger und Elend haben die Widerstandskraft der Bergarbeiter gegen schlechte Arbeitsverhältnisse etwas erlahmen lassen. Die direkte Folge davon ist eine wahre Blüte des Antreibes, Denunzianten, Krivder- und Stuponierwesens in den Gruben. Ein ganzes Heer moderner Sklavenhalter hat sich unter einer derartigen Einwirkung aus dem Stamme der vorhandenen Grubenbeamten gebildet, die ihre Aufgabe darin sehen, die Bergleute bis aufs Letzte anzutreiben und abzuhetzen. Wer sich auflehnt, der fliegt und bleibt monatelang arbeitslos. Arbeit behält zum großen Teil nur der sogenannte „Schleimer“.

Der Kampf um das Zint.

Die Vorgänge bei der Bergwerksgesellschaft Giesche, über die wir schon in der „Bergarb.-Ztg.“ berichteten, haben die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit wieder einmal auf den seit Jahren tobenden Kampf um das Zint gelenkt. Wie es scheint, treiben wir hier einen internationalen Zintsyndikat entgegen. So haben vor kurzem in Paris Verhandlungen stattgefunden, die sich mit der Gründung eines internationalen Zintsyndikats beschäftigten. Besonders machen die Belgier, die auf Grund des Zintvorkommens im Grenzgebiet zwischen Laocn und Berviers eine hervorragende Rolle in der Zintproduktion spielen, die größten Anstrengungen, um den bestimmenden Einfluß, den sie vor dem Kriege gehabt haben, wiederzuerlangen. Damit treten sie zu England in schärfste Konkurrenz. Es hat den Anschein, als ob das in Bildung begriffene internationale Zintsyndikat eine Spitze gegen Rußland hat, dem die Zintindustrie das Eindringen in den europäischen Markt gern unmöglich machen möchte.

In der heutigen Zintindustrie spielen vor allen Dingen die Amerikaner eine wichtige Rolle. Der Harriman-Konzern und die Anaconda, die als Käufer des Giesche'schen Zintbesizes in Frage kommen, kontrollieren heute schon 13 Prozent der gesamten Weltproduktion. Wenn der zwischen Giesche und dem Harriman-Konzern abgeschlossene Vertrag wirklich wird, wird die Stellung der Amerikaner in der Zintproduktion des europäischen Kontinents weiter gestärkt. Andererseits bedeutet der Vertrag eine enorme Schwächung der deutschen Position. Man könnte sagen, daß eine solche Entwicklung die durch den Krieg notwendige geworden Wiedererrichtung einer deutschen Zintproduktion durchaus unmöglich macht. Ueber die Zintproduktion der Welt gibt folgende Aufstellung Aufschluß (in 1000 To.):

	1912-14	1919-21	1922
	Durchschnitts-Produktion in 1000 Tonnen		
Großbritannien	58,1	23	15
Deutschland	261,3	56,8	—
Frankreich	58,2	20,1	40,4
Belgien	183,1	56,8	113,1
U. St. v. Nordamerika	323,5	352,9	320
Kanada	—	17,8	25,2
Australien	4	6,8	24
Japan	2,2	15,8	10

Die Aufstellung ergibt die ungeheure Bedeutung der Amerikaner in der Zintproduktion. In den Jahren 1912-1914 produzierte Europa 623 800 To. Zint. Die Produktionsziffer senkte sich in den Jahren 1919-1921 auf 217 700 To. Dagegen konnte Nordamerika seine Produktion an Zint in den genannten Zeiträumen von 323 500 auf 370 700 To. steigern. Während zwar der Anteil Europas an der Weltzintproduktion senkte, und zwar von 65 auf 35,5 Proz., hob sich der Anteil Nordamerikas von 34 auf 61 Proz.

Wie schon oben betont, ist die Zintproduktion für Deutschland nach dem Kriege von größter Wichtigkeit geworden. Deutschland hat vor dem Kriege in der Zintgewinnung eine ganz hervorragende Rolle gespielt. Mit dem Versailler Vertrag haben sich aber die Dinge gründlich verkehrt. Wir haben 1913 an Zintferzen 313 300 To. eingeführt, im Jahre 1922 aber nur noch 73 300 To. Der Einfuhrüberschuß an Zintferzen betrug in Deutschland im Jahre 1913 268 200 To., im Jahre 1922 nur noch 40 900 Tonnen. Die Zahlen sprechen von einer stark verminderten Einfuhr und natürlich auch von einer stark verminderten Weiterverarbeitung in Deutschland. Dasselbe belegen die Zahlen über Deutschlands Ein- und Ausfuhr von Rohzint. Wir führten im Jahre 1913 56 000 To. Rohzint ein. Die Einfuhr senkte sich im Jahre 1922 auf 24 800 To. Im Jahre 1913 hatten wir eine Ausfuhr von 105 200 To., im Jahre 1922 nur eine solche von 21 100 Tonnen. Es ergibt sich für das Jahr 1922 ein Einfuhrüberschuß von 3700 To. Wenn wir die Produktion des letzten Friedensjahres 1913 zugrunde legen und für das alte Reichsgebiet eine Produktion von Zintferzen in Höhe von 646 000 To. berechnen, so beträgt unser Verlust infolge des abgetretenen Gebiets nach dem Versailler Vertrag und nach der Teilung Oberschlesiens nicht

der sich dem Kriegerverein, dem „Stahlhelm“, dem Jungdo ober ähnlichen Organisationen anschließt. Die öffentlichen Arbeitsnachweise werden durch dieses korrupte System zum großen Teil völlig außer Kurs gesetzt.

Das Oberbergamt muß untersuchen, ob nicht hinter der physischen Sperre der Gesteinstaubschranken sich ein moralisches System auswirkt, das alle modernen Sicherheitseinrichtungen in den Gruben illusorisch macht. Das Gesteinstaubverfahren darf kein Freibrief für die Unternehmer werden zu noch größerer Ausbeutung und noch widerlicheren Antreibemethoden gegen die Bergarbeiter in den Gruben mit ihren tausend Gefahren für Gesundheit und Leben.

Die Explosionsursache.

Am 1. Dezember sollte ein gestundeter Abteilungsquerschlag wieder belegt werden. In demselben liegen einige Flöße, die zum Teil schon angefahren sind. Der Querschlag war seit seiner Stundung an der Mündung von der Nichtstrecke aus zugemauert. Die in derselben Nichtstrecke hinter diesem Querschlag liegenden Abbauteilungen sollten angeblich stillgelegt werden und verfahren am Unglückstage die letzte Schicht.

In der unglücklichen Morgenschicht brachten zwei Kameradschaften ihre Gezeßten zu dem vermauerten Querschlag, um dort auf zwei Schichten verteilt, am 1. Dezember den Querschlag zu belegen. Die Ortsältesten der beiden Kameradschaften waren Schießhauer und mit Wetterlampen versehen. Wie es kam, daß die Leute in der anderthalben Ziegelstein dicken Mauer schon in dieser Schicht einfach ein Loch einbrachen, konnten wir bisher nicht erfahren. Sie haben es aber getan. Damit war die Vorbedingung für eine Schlagwetterexplosion gegeben. Hinter der Mauer stand der Querschlag nämlich voll Schlagwetter, die nun durch das Loch in die Nichtstrecke eindringen, in welcher eine Fahrdrachlokomotive lief. Als die in den Bau fahrende Lokomotive an der Querschlagmündung vorbeifuhr, erfolgte die Explosion.

Die beiden Wetterlampen der Ortsältesten sollen sich während der Explosion gleichfalls in der Querschlagmündung befunden haben. Sie sollen jedoch für die Einleitung der Explosion nicht in Frage kommen.

Man darf auf das Untersuchungsergebnis gespannt sein. Getötet wurden auf der Stelle der Lokomotivführer und drei Kameraden in den dahinter liegenden Abbauteilen. Ein Schwerverletzter ist noch gestorben. Von den beiden Kameradschaften, die das Loch in die Mauer gebrochen haben, ist ein Teil schwer, der andere leicht verletzt.

Schweres Grubenunglück bei Meuselwitz.

Wie wir nach kurz vor Redaktionsschluß erfahren, verschütteten auf der Grube 15 bei Meuselwitz niedergehende Kohlenmassen vier Bergleute. Zwei der Opfer konnten nur noch als Leichen geborgen werden, während die beiden anderen Knappen schwer verletzt wurden.

Auf die Ursachen dieses Unglücks im Meuselwitzer Braunkohlentiefbau werden wir noch zurückkommen.

weniger als 441 000 To. = 68,3 Prozent der Produktion des alten Reichsgebiets. Die Verluste wurden verursacht durch die Abtretung Oberschlesiens und Cupen-Malmehds. Sie betragen nach dem Metallinhalt der Erze berechnet rund 34 Prozent der gesamten europäischen Zintferzenproduktion.

Der Vertrag, der zwischen der Bergwerksgesellschaft Giesche Erben und dem amerikanischen Harriman-Konzern vereinbart worden ist, liefert zunächst den Rest der genannten Bergwerks-gesellschaft in Zintferzen in Polnisch-Oberschlesien den Amerikanern aus. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gesellschaft, für längere Zeit die Zintproduktion in Deutsch-Oberschlesien dem Harriman-Konzern zur Verfügung zu stellen. Gerade diese zweite Verpflichtung ist von ungeheurer Wichtigkeit. Deutschland muß seine Zintproduktion wieder aufbauen, um sich vom Weltmarkt unabhängig zu machen. Wenn es seine durch den Krieg zerstörte Zintwirtschaft wiederherstellen will, hat es die deutsch-Oberschlesischen Zintfelder unbedingt notwendig. Der Plan der Bergwerks-gesellschaft von Giesche Erben, in der besonders der schlesische Adel Einfluß hat, macht also im letzten Effekt den Ausbau einer deutschen Zintwirtschaft unmöglich. Seine Durchführung bedeutet für die deutsche Zintwirtschaft einen zweiten Versailler Vertrag und eine zweite Teilung Oberschlesiens.

Internationale Rundschau.

Kein Gerede, sondern Brot!

In neuester Zeit kämpft die englische Regierung mit einem sehr feltjamen Mittel gegen die Arbeitslosigkeit: Sie veröffentlicht nämlich unrichtige Arbeitslosenziffern, die auch von den kapitalistischen Presseagenturen auf dem Kontinent weiterverbreitet werden. Während die Regierung in den letzten Wochen von einer abnehmenden Arbeitslosigkeit zu melden weiß, ist die Arbeitslosigkeit ständig gestiegen und beträgt gegenwärtig mindestens 1 250 000, also um 70 000 mehr, als die Regierung angibt. Tom Schaw, Sekretär der englischen Textilarbeiter und Sekretär der Internationalen Textilarbeiter-Union, wies im Unterhaus in einer energischen Rede auf diesen Irrtum und die Untätigkeit der Regierung hin, die weniger als je tut, um das Arbeitslosenproblem zu lösen. Schaw sprach in diesem Zusammenhang auch über die ichönen, anlässlich der Wahlen gemachten Versprechungen und führte dann u. a. aus: „Wo ist die Stabilität, die uns Friede und Beschäftigung bringen sollte? Die Arbeiter haben seit der Uebernahme der Regierung durch das Kabinett Baldwin in einem Jahre 3 800 000 Pfund Sterling an Löhnen eingebüßt, während die Arbeitslosenziffer in der Zeit der „verhassten Arbeiter-regierung“ so niedrig waren, wie seit Jahren nicht mehr, und die Arbeiter Lohnerhöhungen im Gesamtbetrag von 25 500 000 Pfund Sterling pro Jahr erzielten. Was das Volk wünscht, ist nicht Gerede, sondern etwas zum Essen.“

Arbeiter-Pressedienst in den Vereinigten Staaten.

Die Arbeiterpresse Amerikas hielt kürzlich eine gutbesuchte Sitzung ab, der alle Mitarbeiter des unter der Leitung des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes erscheinenden, vorzüglich redigierten und ausgestatteten „Internationalen Arbeiter-Presse-dienstes“ bewohnten. Nach eingehenden Berichten und der Diskussion der erzieherischen Aufgaben der Arbeiterpresse wurde beschlossen, im Interesse des Ausbaues und der Verbesserung des Arbeiter-Pressedienstes in verschiedenen weiteren Städten Korrespondenten zu ernennen. Ferner sollen die Beamten und Führer der amerikanischen Landesverbände aufgefordert werden, den PresseDienst durch die Einsendung von Originalmitteilungen sowie kurze Uebersichten über die erzielten Fortschritte, sowie die Pläne und Ansichten ihrer Organisationen zu unterstützen. Der PresseDienst des Internationalen Gewerkschaftsbundes schließt sich dieser Anregung in internationaler Stimmung an und hofft, daß das amerikanische Beispiel anregend wirken wird.

Fragen der Arbeiterversicherung.

Gegen die Verschlechterung des RRG.

Ein Gutachten der Arbeitergruppe der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes zum Gesetz über Abänderung des Reichs-Knappschaftsgesetzes.

Die Arbeitergruppe der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes nahm in mehreren Sitzungen zum Gesetz über die Abänderung des Reichs-Knappschaftsgesetzes Stellung und überlieferte dem Reichstag folgendes einstimmig angenommene Gutachten zur Kenntnisnahme:

Kurz vor Schluß der Sommertagung ist dem Reichstage vom Reichsarbeitsministerium ein Gesetz über Abänderung des RRG vorgelegt worden. In Anbetracht dessen, daß dieses Gesetz die Interessen der Bergarbeiter in außerordentlichem Maße berührt, erachtet die Arbeitergruppe der Arbeitskammer des Ruhrgebietes es für ihre Pflicht, sich zu dem Gesetzentwurf gutachtlich zu äußern und zu prüfen, inwiefern darüber hinaus eine Verbesserung des RRG wünschenswert ist. Mit Nachfolgendem glaubt sie den hauptsächlichsten Wünschen der Arbeiter zur Abänderung des RRG Ausdruck gegeben zu haben und empfiehlt diese dem Reichstag zur Berücksichtigung.

Als im Juni 1923 das RRG im Reichstage angenommen wurde, konnten die Bergarbeiter dieses Ereignis mit Genugtuung begrüßen, weil dadurch anerkannt wurde, daß ihnen für die schwere Arbeit, die sie unter besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verrichten müssen und die geeignet ist, ihre Arbeitskraft frühzeitig abzunutzen, ein Gegenwert im Gehalt des Ausbates ihrer bisher zerstückelten Berufsversicherung zustand. Die Genugtuung machte jedoch später einer gewissen Enttäuschung Platz, als es sich herausstellte, daß das RRG einige schwache Stellen enthielt, an denen der Bedarf angefüllt werden konnte, um das Gesetz in einigen sehr wichtigen Bestandteilen unumgänglich zu machen. Als solche schwache Stellen sind die Bestimmungen des RRG zu betrachten, die es ermöglichen, daß

1. die Vertreter der Unternehmer in den Organen der Knappschaft die Gewährung jeder Mehrleistung sowohl der Krankenkassen als auch der Pensionsversicherung selbst dann verhindern können, wenn die Versicherten die Mittel für diese Leistungen allein aufzubringen gewillt sind;
2. die Vertreter der Unternehmer verhindern können, daß die Knappschaftsrenten für jedes Dienstjahr gesteigert werden, für das die Versicherten ordnungsmäßig Beiträge gezahlt haben;
3. die Vertreter der Unternehmer die ordnungsmäßige Wahl der Knappschaftsorgane verhindern können, so daß in mehreren Bezirksknappschaftsvereinen keine Vorstände gewählt wurden, obwohl das RRG beinahe seit zwei Jahren in Kraft ist.

Die schwachen Stellen des Gesetzes hätten überwunden werden können, wenn die Aufsichtsbehörde, das Reichsarbeitsministerium, entsprechende Entscheidungen getroffen hätte, als es von den Versichertenvertretern darum angegangen worden ist. Da dies jedoch nicht geschah und das Reichsarbeitsministerium ansetzend die Überwindung des Stillstandes in der Knappschaftsversicherung durch die Einbringung der Novelle zur Abänderung des RRG bei der gegebenden Körpererschaft erstrebt, hat die Arbeitergruppe der Arbeitskammer die Novelle dahin geprüft, inwieweit sie die bisherigen Mängel behebt. Die Mehrleistungen, die im Art. 4 des § 14 c und im § 4 unter 5 des Art. 5 der Novelle vorgesehen sind, wären geeignet, zum Teil den bisherigen Mangel zu beheben. Da aber anzunehmen ist, daß auch in Zukunft die Unternehmer ihren Standpunkt kaum aufgeben und jede Leistung, die nicht als Pflichtleistung durch das Gesetz vorgegeben ist, ablehnen werden, genügen die Bestimmungen der Novelle nicht, um den Versicherten des Bergbaues es zu ermöglichen, ihre Versicherung noch weiter auch hinsichtlich anderer Mehrleistungen auszubauen. Insofern ist es notwendig, bei Abänderung des RRG die Bestimmungen über die Mehrleistungen so zu gestalten, daß es den Versichertenvertretern möglich ist, Mehrleistungen ohne die Zustimmung der Unternehmer zu beschließen, wenn die Versicherten die Mittel hierfür aufbringen können.

Die Fassung des § 9 im Art. 5 der Novelle, der von der Höhe der Renten handelt, befreit keineswegs den bisherigen Mangel, der sich daraus ergibt, daß die Vertreter der Unternehmer in den Organen der Knappschaft sich geweigert haben, das Maß der Steigerung der Renten über die 25 Dienstjahre hinaus festzusetzen. Mit der Weigerung haben sie erreichen wollen, daß die Knappschaftsrentenstufe mehr als bei der Gewährung der Steigerung über die 25 Dienstjahre belastet würde, um die Unhaltbarkeit des RRG in seiner jetzigen Fassung zu beweisen. Soll die Beitragszahlung für die Versicherten in der Knappschaftsrentenstufe über die 25 Dienstjahre hinaus einen Sinn haben, so muß die hier bezügliche Bestimmung des RRG eine Fassung erhalten, wodurch einwandfrei klargestellt wird, daß auch für die Dienstzeit über 25 Jahre die Steigerung der Rente gewährleistet ist.

Der dritte Mangel, der sich daraus ergibt, daß die Unternehmer mit Vorbehalt die ordnungsmäßige Wahl zu den Organen der Knappschaft verhindern, um die Versichertenvertreter der Arbeiterabteilung in der Knappschaft um ihre Mitbestimmung zu bringen, wird durch die Bestimmungen der Novelle auch keineswegs behoben. Die Arbeitervertreter der Arbeitskammer erachten es als ein Unrecht, daß in der Novelle nur eine Mindestzahl von Vertretern der Angestellten für die Vorstände vorgegeben ist und nicht auch für die Vertreter der Arbeiter. Würde das RRG im Sinne der Novelle geändert, so ergäbe sich die Tatsache, daß in einzelnen Bezirksvorständen die Angestellten, die verhältnismäßig nur einen geringen Hundertel der Arbeiter ausmachen, mehr Vertreter bekommen würden als die Arbeiter.

Es sei hier darauf hingewiesen, daß einzelne Bezirksvorstände nur aus fünf Arbeitgeber- und fünf Versichertenvertretern bestehen. Wenn nun von den fünf Versichertenvertretern drei Angestelltenvertreter sein müßten, so könnten die Arbeitervertreter nur zwei Vertreter in einem solchen Bezirksvorstand entsenden. Der Einwand, der dahingehend gemacht werden könnte, daß die Anzahl der Mitglieder solcher Bezirksvorstände zu erhöhen wäre, ist nicht stichhaltig, weil die Erhöhung der Anzahl der Vorstandsmitglieder nach der bisherigen Fassung des Gesetzes und der Novelle von dem guten Willen der Unternehmervertreter abhängt. Angesichts der unzulässigen Befassung, die die Arbeitervertreter durch die Unternehmervertreter in einigen Bezirksknappschaftsvereinen erfahren, ist mit größter Sorge beunruhigt anzunehmen, daß die Unternehmervertreter sich einer solchen Erhöhung widersetzen und dadurch die Arbeiter enttäuscht werden.

Bei objektiver Prüfung steht die Arbeitergruppe der Arbeitskammer demnach fest, daß die Novelle keineswegs geeignet ist, die bisherigen Schwächen des RRG zu beseitigen, sondern daß die ordnungsmäßige Durchführung auf ein weiteres Ausmaß der Knappschaftsversicherung gewährleistet ist.

II.

Abgesehen davon enthält aber die Novelle auch Bestimmungen, die geeignet sind, die materiellen Grundlagen der Berufsversicherung der Bergarbeiter zu erschüttern. Gemeint sind damit die Bestimmungen des Art. 13 unter c. Es genügt nicht, daß nur der Kapitalwert für die Renten der Pensionsempfänger, die beim Ausscheiden des Betriebes aus der Knappschaftsversicherung vorliegen, aus dem RRG zu erheben ist, sondern es mag auch der Kapitalwert für alle Anwartschaften, die von Angehörigen solcher Betriebe beim RRG vor dem 1. Januar 1924 erworben sind, erhebt werden. Auch für die Pensionsempfänger in Betrieben, die beim Inkrafttreten des RRG aus der Knappschaftsversicherung ausgeschieden sind, ist eine Deckung des Kapitalwertes der Renten aus Anwartschaften zu verlangen, weil man unumgänglich den Bergarbeitern punkten kann, daß sie aus ihren geringen Löhnen die Mittel zur Deckung der Renten aus Anwartschaften, deren Kapitalwert in die 20 Millionen geht, aufbringen sollen. Außerdem mag die Arbeitergruppe der Arbeitskammer des Ruhrgebietes dagegen er-

heben, daß überhaupt knappschaftliche Betriebe, die einwandfrei als solche nach den Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 des § 2 im Art. 1 der Novelle zum RRG anzusehen sind, aus der knappschaftlichen Versicherung herausgenommen werden dürfen.

Die Bergarbeiter haben bisher stets die Auffassung vertreten, daß sie sich mit der bisherigen Fassung des RRG abfinden könnten, weil sie annehmen, daß die Aufsichtsbehörde Entscheidungen, die für die ordnungsmäßige Durchführung der Knappschaftsversicherung erforderlich wären, treffen würde. Nachdem nun das Reichsarbeitsministerium nicht im Sinne der Bergarbeiter vorgegangen ist, sondern die Novelle einbrachte, erachtet die Arbeitergruppe der Arbeitskammer es für notwendig, daß hinsichtlich der Verbesserungen über das vom Reichsarbeitsministerium vorgelegene Maß hinausgegangen wird. Aus diesem Grunde hält sie eine Verschlechterung des bisherigen § 26 des RRG für nicht erforderlich, sondern eine Ergänzung in dem Sinne, daß auch denjenigen Bergarbeitern die Rente nach § 26 gewährt werden kann, die 15 Jahre wesentliche bergmännische Arbeiten nicht verrichtet haben. Einer Verringerung verschiedener Auswüchse beim Nebeneinandergehören von Leistungen steht die Arbeitergruppe der Arbeitskammer nicht ablehnend gegenüber.

Das Verhalten der Bergbauunternehmervertreter in den Organen der Knappschaft, wie es in den zwei Jahren seit Bestehen des RRG in Erscheinung trat, zwingt die Arbeitergruppe der Arbeitskammer, zu fordern, daß die Verfassung des RRG auf eine andere Grundlage gestellt wird. Wenn auch den Unternehmern in den gesetzgebenden Organen der Knappschaft (Bezirksversammlung und Hauptversammlung) die Gleichheit der Mitbestimmung gewährt werden kann, falls eine Sicherung dahin erfolgt, daß im Falle einer Ablehnung von Mehrleistungen durch die Unternehmer die Versichertenvertreter allein beschließen können, so ist dies für die Vorstände der Bezirksknappschaftsvereine und des Vorstandes des RRG nicht möglich. In diesen Organen müssen die Versichertenvertreter die maßgebende Mitbestimmung zugewiesen erhalten. Eine solche Forderung ist durch den Art. 161 der deutschen Reichsverfassung begründet.

Neben weiteren kleineren Ergänzungen des RRG erachten die Arbeitervertreter der Arbeitskammer es noch für dringend notwendig, daß der Hauptidee, die zu der Forderung nach Schaffung des RRG die Bergarbeiterverbände veranlaßte, bei der Abänderung des RRG mehr als bisher Rechnung getragen wird. Es handelt sich hier um die stärkere Hervorhebung der Bestimmung, daß der RRG für die gesamten Leistungen der Bezirksknappschaftsvereine haftet und deshalb auch sämtliche Lasten gemeinsam zu tragen sind.

Die Mayener Industriellen und die Sozialversicherung

In der vorigen Nummer der „Bergarbeiter-Zeitung“ brachten wir in der Abhandlung: „Knappschaftsrenten? ja! — Beiträge? nein!“ einen kurzen Hinweis auf die Debatte gegen die Knappschaftsversicherung im Mayener Gebiet. Aus den dortigen Kameradenkreisen erhalten wir jetzt eine längere Darstellung über die Vorgänge, die wir nachfolgend veröffentlichen:

Am 12. November fand in Coblenz eine Kundgebung statt, die vom Industrieverband e. V. Mayen veranstaltet wurde und an der alle Behörden einschließlich Bergbehörden sowie einige Reichstags- und Landtagsabgeordnete teilnahmen. Zu der Kundgebung, in der die Vorklage der Mayener Stein- und Schieferindustrie der Öffentlichkeit dargelegt werden sollte, waren die Steinarbeiterverbände zugezogen. Die Bergarbeiterverbände beider Richtungen hatte man — natürlich unausgesprochen — bei den Einladungen übersehen. Das hat seinen guten Grund, denn diese Kundgebung endete „einstimmig“ mit einem Vorstoß gegen die Sozialpolitik, insbesondere gegen den den Unternehmern aller Schattierungen verhassten Reichs-Knappschaftsverein. Daß die Bergarbeiterverbände diese Wirtschaftspolitik nicht mitmachen und in der Lage sind, dem Zahlenwirrwahl über Soziallasten der Unternehmer zu Leibe zu gehen, ist allgemein bekannt. Es ist deshalb zu verstehen, daß man diese Verbände der Kundgebung ferngehalten hat. Nach der „Mayener Zeitung“, dem Sprachorgan der Mayener Unternehmer, beträgt die durch das RRG bedingte soziale Belastung die „ungeheure Höhe von 32,2 Proz. der Löhne“. Wir stellen fest, daß diese Angabe ein ausgemachter Schwindel ist, um die Verantwortlichkeit über die wirtschaftlichen Ursachen der Wirtschaftskrise irreführend zu verlagern. Die Unternehmer sollen doch nachweisen, auf welche Weise sie diese Knappschaftsbelastung errechnet haben. Nach Herrn Dr. Drah, dem Vertreter im Schiefersektor S. m. b. H. in Frankfurt, soll die soziale Belastung sogar — wir zitieren hier immer die „Mayener Zeitung“ — 33 bis 45 Proz. der Löhne betragen. Herr Drah wird den Beweis für seine Behauptung wohl zeitweilig nicht erbringen. Diese Behauptung steht auf demselben Höhe wie die der Unternehmer, daß die Gesamtbelastung des Bergbaues durch die Knappschaftsversicherungen in der Arbeiterabteilung im Jahre 1921 200 bis 25 Millionen Mark betragen hat. Später wurde dann diese Belastung durch Herrn Dr. Fänger, dem Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, im „Reichsarbeitsblatt“ vom 2. Dezember 1921 auf 185 Mill. Mark angegeben. Der Schwindel der Unternehmer war sogar dem Reichsarbeitsministerium zu bunt. Es hat auf Grund von Unterlagen die Belastung mit 81 Mill. Mk. eingeschätzt. In Wirklichkeit aber betrug 1921 diese Belastung 20 Mill. Mk. für den gesamten deutschen Bergbau. In diesem Beispiel ist zu erkennen, was von dem Zahlenwirrwahl der Unternehmer zu halten ist. 25 Mill. Mk. Belastung durch die Knappschaftsversicherungen wurde in die Welt hinausgeschrien. In Wirklichkeit war es nur ein Drittel dieser Summe.

Aber den Unternehmern geht es nicht nur um das RRG, sondern sie wollen gegen die Sozialpolitik überhaupt Sturm laufen. Wer das nicht glauben will, der lese die Schlussrede des Herrn Fickel auf dieser Kundgebung in der „Mayener Ztg.“ vom 17. November, wonach er u. a. folgendes ausführte:

„Er hätte als Ergebnis der Repräsentation feststellen, daß Arbeitgeber wie Arbeitnehmer einig darüber seien, daß die Knappschaft in Regional gebracht werden müsse. In dieser Frage bestehe grundsätzlich Übereinstimmung. (Mit den Steinarbeiterverbänden!) Der Herr!) Der Industrieverband werde zusammen mit den Gewerkschaften weitere Schritte unternehmen und sein Mittel unverjagt lassen, um das erstrebte Ziel — Freizeug von den unerträglich hohen Soziallasten — zu erreichen. Das soll geschehen zur Sicherung der Grenzen der Betriebe zum Wohle der Wirtschaft (lies: der Unternehmer! Der Herr!) des gesamten Bezirkes, der mit der Steinindustrie unauflöslich verknüpft ist.“

Nach dem Bericht der „Mayener Ztg.“ muß natürlich grundsätzliche Übereinstimmung mit den dort anwesenden Vertretern der Steinarbeiterverbände bestanden haben, denn Herr Fickel (Mayen), Vertreter des christlichen Steinarbeiterverbandes, erzählte den Versammelten, daß die Arbeitererschaft im Mayener Gebiet, einschließlich der Schieferbergarbeiter, den Ausschluß aus der Knappschaft verlange. Der Vertreter des freien Steinarbeiterverbandes, Schmidt, läßt die „Mayener Ztg.“ sogar sagen, daß nicht alle Betriebe wegen Abzugsverlust zum Stilliegen gekommen seien, sondern zum Teil durch die hohen Soziallasten, die die kleinen Betriebe nicht aufbringen können. Diese beiden jetzigen Arbeitervertreter mögen keinen anderen Ausweg aus der Wirtschaftskrise, als den Abbau der Soziallasten, allerdings mit dem Unterstand, daß sie die Knappschaftsleistungen für die Steinarbeiter zahlen möchten, aber die Beitragszahlung gegenwärtig den Bergarbeitern überlassen wollen. Ein sonderbarer Standpunkt, es dem die beiden auch ihre Gründe haben werden! Es ist unheimlich, daß diese Kundgebung in ihrer Art innerhalb der freien Gewerkschaften einzig dasteht.

Nach der „einseitigen Knapp“ der Mayener Unternehmer und der Steinarbeiterverbände soll also die jetzt herrschende Krise hauptsächlich auf die soziale, insbesondere auf die knappschaftliche Belastung zurückzuführen sein. Demnach wären die Substanzien,

die nicht unter die knappschaftliche Versicherung fallen, doch konjunktur haben. Daß dem nicht so ist, werden wohl die Mayener Unternehmer und auch die Steinarbeiterverbände nicht behaupten wollen. Aber lassen wir die Mayener Unternehmer über die Krise in der Steinindustrie selbst sprechen. Es war am 1. Oktober, da hatte der lokale Arbeitgeberverband seine Mitglieder zu einer Generalversammlung nach Mayen einberufen, in der Herr Direktor Fickel über den katastrophalen Niedergang der Mayener Steinindustrie nach der „Mayener Zeitung“ vom 3. Oktober wie folgt berichtet:

„Es sind nicht natürliche Machtverhältnisse, welche den Absatzmangel gebracht haben, sondern es ist eine künstliche Flaute herbeigeführt worden. Die öffentlichen Auftraggeber halten die Bestellungen zurück, trotzdem größerer Bedarf vorhanden ist. Veranlassung hat hierzu der Druck der Landeszentralbehörden gegeben, der zurückzuführen ist auf die Vorzüge der Schwerindustrie und der Handelskammer des rheinisch-westfälischen Industriegebietes im Sommer d. J. Es handelt sich um die Lohnpolitik in der Hartsteinindustrie des Westermals, an der Lohn und Sieg, die derartige Verhältnisse gezeitigt hatte, daß aus den Erzgruben und der Siltindustrie des dortigen Bezirkes die Arbeiter in die Steinbruchbetriebe abströmten, weil sie dort bedeutend höhere Löhne verdienten, wie auch sonst günstigere Arbeitsbedingungen hatten. Weiter berichtete Herr Fickel, daß zu dieser künstlichen Absatzstörung auch noch hinzukommt, daß die Kunststeinindustrie immer weiter vordringt und Absatzgebiete der Mayener Steinindustrie abnehme.“

Nach diesem Bericht desselben Herrn Fickel, der am 12. November zum gemeinsamen heiligen Krieg gegen die Sozialpolitik aufrief, ist der katastrophale Niedergang der Mayener Steinindustrie hauptsächlich auf das Bestreben der Scharfmacher in der rheinisch-westfälischen Industrie zurückzuführen, die aus Lohnpolitischen Gründen Druck auf die Landeszentralbehörden (lies: Reichsregierung) ausübten, damit die Arbeiter aus dem Erzebergbau und der Siltindustrie nicht in die besser zahlenden Steinbruchbetriebe abströmten.

Damit wurde die Absatzmöglichkeit für die Mayener Steinindustrie abgebrochen und der Konkurrenz, der Kunststeinindustrie ungeheurer Vorstoß geleistet. Gegen diesen unerhörten Eingriff der rheinisch-westfälischen Scharfmacher fiel am 12. November kein Wort. Dagegen wurde der kürzlich in der „Warte“ mitgeteilte sanjue Vertrag verteidigt, nach welchem den Unternehmern bei Androhung von hohen Konventionalstrafen verboten ist, auf Lager zu arbeiten. Wenn derartige Verträge unter dem bekannten gelinden Druck abgeschlossen werden, dann ist das ein Beweis, daß bei vielen Unternehmern die Absicht bestand, auf Lager arbeiten zu lassen. Demnach ist die derzeitige Krise in der Mayener Steinindustrie erstens auf das Bestreben der Unternehmer des rheinisch-westfälischen Industriegebietes und zweitens von den Mayener Unternehmern selbst herbeigeführt worden. Nachdem man glücklicherweise die Industrie stillgelegt hat, veranstaltet man eine Kundgebung gegen die Sozialpolitik. Das sollte ist, daß Vertreter der Arbeiterorganisationen sich zu diesen sozialreaktionären Bestrebungen mißbrauchen lassen. Wissen denn die Vertreter der Steinarbeiterverbände keinen anderen Ausweg aus der Wirtschaftskrise als den Abbau der Sozialpolitik? Sind denn die Gesundheitsverhältnisse in der Steinindustrie so glänzend, daß eine Verjüngung der alten, abgearbeiteten Arbeiter nicht notwendig ist. Was soll mit diesen Arbeitern geschehen, wenn sie nicht mehr arbeitsfähig sind? Sollen sie verhungern? Eine Antwort wäre da ermittelbar.

Dann weiter: Sind die Steinarbeiter der Auffassung, daß die Betriebe im Mayener Gebiet auf der Höhe sind? Es wäre auch wünschenswert, wenn die Steinarbeiterverbände der Öffentlichkeit mitteilen, daß nach ihrer Ansicht die erzielten Preise mit den Lohnkosten sich in angemessenen Grenzen halten. Nach der Darstellung der Unternehmer sollen die Lohnkosten 60 bis 70 Prozent des Preises betragen, nach Ansicht der Steinarbeiterverbände höchstens 30 Prozent. Hier klafft doch ein großer Unterschied! Doch darüber haben wir in dem Bericht über die Kundgebung am 12. November nichts gelesen. Wenn heute Großstädte tausende Tonnen Pflastersteine aus dem Ausland beziehen, wo die Löhne mindestens doppelt so hoch sind wie in Deutschland und auch die Soziallasten nicht viel geringer sind als bei uns, und die Steine billiger geliefert werden, wie Mayen sie liefern kann, dann muß doch in Mayen noch sehr Vieles Verbesserungsbedürftig sein.

Glauben denn die Steinarbeiterverbände, daß mit Beseitigung der knappschaftlichen Versicherung dem herrschenden Mangel in Mayen abgeholfen werden kann? Wir halten es für zweckmäßiger, wenn die Steinarbeiterverbände in der allgemeinen als gesundheits-schädlich bekannten Steinindustrie auf eine gleichartige Versicherung wie die der Knappschaft hinarbeiten. Den Bergarbeitern kann es nur recht sein, wenn die Mayener Steinarbeiter aus der Knappschaft ausscheiden, denn nach dem Bericht des Herrn Fickel muß der Brühler Knappschaftsverein monatlich 31.300 Mk. nach Mayen an Renten zahlen oder von seiner Gesamtrente 28,89 Proz. Diese ungewöhnlich hohe Ausgabe für die Mayener Invaliden zeigt doch, daß im Bereich des Brühler Knappschaftsvereins die Gesundheitsverhältnisse in der Mayener Steinindustrie die schlechtesten sind.

Die Mitgliedschaft in der Stein- und Schieferindustrie des Bezirkes Mayen stellt sich im Verhältnis zur Gesamtmitgliedschaft des Brühler Knappschaftsvereins wie 2 zu 10 und die Rentenleistung der Brühler Knappschaft nach Mayen wie 4 zu 10. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Schieferarbeiter vor dem 1. Januar 1921 nicht knappschaftspflichtig waren und jetzt noch keine Ansprüche erheben können. Sätten sie vorher knappschaftliche Ansprüche erheben, dann wäre die Rentenleistung nach Mayen für die Brühler Knappschaft noch weit ungünstiger.

Die Bergarbeiter werden die in Tagesbetrieben beschäftigten Steinarbeiter, die vor dem 1. Januar 1921 aus der Knappschaft ausscheiden konnten, in der Knappschaft nicht halten wollen. Allerdings werden sie verlangen, daß die ausscheidenden Betriebe ihre Leistungen für erworbene Anwartschaften selbst decken müssen. Daran wird auch die Einigkeit der Steinarbeiterverbände mit den Unternehmern nichts ändern können.

Zum Schluß noch eins: Herr K a i l sprach von „angemessenen Renten“. Was ist eine „angemessene Rente“, Herr K a i l? Ist die Knappschaftsrente, die in der Brühler Knappschaft zurzeit 56 Mk. beträgt, zu hoch? Hält Herr K a i l die Beitragsrenten von monatlich 3 Mk., wie sie in Mayen gezahlt worden sind, für angemessen? Darüber wäre auch Aufklärung von den Steinarbeiterverbänden dringend erwünscht.

Die Heiliken des ostelbigen Braunkohlenbergbaues gegen die Verschlechterung.

Zu der geplanten Verschlechterung des Reichs-Knappschaftsgesetzes haben die Bergarbeiter in allen Revieren Stellung genommen. Überall wird einstimmig zum Ausdruck gebracht, daß das Verhalten der Unternehmer, die die Familienhilfe auch in den Bezirksknappschaftsvereinen ablehnten, wo sie ohne jede Beitragsleistung gewährt werden konnte, als ein Verbrechen an der Volksgesundheit anzusehen ist. Nicht eine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung des RRG ist notwendig. Dieser Auffassung gibt auch eine Entschlossene Kundgebung, die von einer Kettenkonferenz der Braunkohlenknappschaft angenommen wurde und die wir hier folgen lassen:

Entschliessung.

„Die heute, am 22. November 1923, im „Volkshaus“ in Cottbus versammelten Knappschaftsältesten im Braunkohlenbergbau sächsischer Elbe, einschließlich der Kalkwerke Rüdersdorf, verurteilen aufs schärfste die Gesundheit und Volkswirtschaft schädigende Sabotage der Bergbauunternehmer, die — um eine Kürzung der Beiträge der Invaliden, Witwen und Waisen durch-

sehen — seit ca. zwei Jahren die Einführung von Mehrleistungen, insbesondere der Familienhilfe, verhinderten und dadurch namenloses Elend über die Familien der Bergarbeiter gebracht haben. Dieses Vorgehen ist unverantwortlich, da festgestellt werden muß, daß in verschiedenen Bezirksknappschaftsvereinen, wie z. B. in der Brandenburger Knappschaft, die Gewährung von Mehrleistungen ohne Erhöhung der Beiträge zur Krankenkasse möglich ist. Ermöglicht wurden diese Zustände durch die Haltung des Reichsarbeitsministeriums gegenüber den Unternehmern und die Tatsache, daß der Einfluß der Versicherten und ihrer Vertreter in den Organen des R.A.V. nicht in der erforderlichen Weise sichergestellt ist. Unerhört ist die Tatsache, daß dieses Elend in den Bergarbeiterfamilien von den Unternehmern herbeigeführt worden ist, um eine Kürzung der Bezüge der Invaliden, Witwen und Waisen zu erzwingen.

Wenn die seitens der Regierung dem Reichstag vorgelegte Novelle zum R.A.V. auch die Familienhilfe vorsieht, so enthält dieselbe unerträgliche Verschlechterungen für die Arbeiter des Bergbaues. Mit aller Entschiedenheit protestieren die Versammelten dagegen, daß die gesetzliche Einführung der Familienhilfe mit

großen Verschlechterungen der Arbeiterrechte und der Bezüge in der Pensionsversicherung verbunden wird.

Die Konferenz fordert:

1. Der Kreis der knappschaftlichen Betriebe darf nicht verringert werden; das Ausschließen zugelassener Betriebe darf nur insoweit erfolgen, als die Ansprüche der Versicherten, Invaliden, Witwen und Waisen in voller Höhe sichergestellt worden sind;
2. die Organe des Reichsknappschaftsvereins müssen mit zwei Dritteln Versichertenvertretern und einem Drittel Arbeitgebervertretern besetzt sein; Bemessung der Zahl der Angehörigen entsprechend ihrer Mitgliederzahl; gemeinsame Wahl der Arbeiter und Angestellten im Vorstand;
3. Nichtzulassung von Betriebs- und Erbschaftskassen;
4. Ausdehnung der Leistungen des § 26 nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf die Versicherten, die keine wesentlichen bergmännischen Arbeiten verrichten und
5. eine Aufrechnung der Bezüge aus dem Unfall- und Invalidenversicherung ist nur insoweit zuzulassen, als der Durchschnittslohn der Gruppe um mehr als 10 Prozent überschritten wird.

Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

Unternehmerwillkür bei Invalidenentlohnung im Ruhrbergbau.

Den Spruchkammern des Bergwerbergerichts sowie den in Frage kommenden Zivilkammern des Landgerichts zum Studium empfohlen.

Von Benedikt Meier (Bochum).

In ihren Nummern 42 und 45 hat sich unsere „Bergarb.-Ztg.“ bereits mit vorstehender Frage beschäftigt. In Nr. 46 vom 14. November d. J. ist in einem Artikel ein Auszug aus der Begründung des gegen die Besche Minister Stein (Dortmund) gefällten Urteils vom 2. Oktober d. J. wiedergegeben. Obwohl die Spruchkammer die Besche zur Zahlung des Vollerlohnes verurteilt hat, zeigen einige Stellen dieser Begründung ganz deutlich, daß das Gericht eine Vermengung von Dingen bezw. Begriffsen vorgenommen oder diese Vermengung zugelassen hat, die im Gegenteil scharf unterschieden werden müssen; deren Vermengung vielmehr nur geeignet ist, Verwirrung hervorzuheben. Diese Vermengung fordert also geradezu zur Stellungnahme heraus. Zum besseren Verständnis führen wir die in Frage kommende Tarifbestimmung noch einmal an:

Für Arbeiter, deren Arbeitskraft durch Alter, Invalidität oder besondere Verhältnisse beeinträchtigt ist, erfolgt die Bezahlung grundsätzlich nach ihrer Leistung und zwar in dem Verhältnis zum vollen Tariflohn, in dem ihre Leistung zu der des voll erwerbsfähigen Arbeiters in gleicher Beschäftigung steht. Bei durchgehend gleicher Leistung wie der in der Arbeitskraft nicht beeinträchtigte Arbeiter muß der Tariflohn gezahlt werden. Rentenbezüge dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden. Bei Meinungsverschiedenheiten wird der Lohn im Benehmen mit dem Betriebsausschuß (Betriebsobmann) festgesetzt.

Nach dieser Bestimmung kommen im Streitfall drei Fragen in Betracht und zwar:

1. Fällt der in Frage kommende Arbeiter überhaupt unter Ziffer 14 des § 5 des Tarifs (Voraussetzung: In der Arbeitskraft durch Alter, Invalidität oder besondere Verhältnisse beeinträchtigt) — und wenn er darunter fällt,
2. (Haupt- und Kernfrage) ist eine Sonderregelung des Lohnes bezw. eine Kürzung des Tariflohnes zulässig (Voraussetzung: Durchgehend niedrigere Leistung als wie der in gleicher Beschäftigung stehende, in der Arbeitskraft nicht beeinträchtigte Arbeiter) und wenn die unter 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. um wieviel kann im Einzelfalle der tarifliche Lohn gekürzt werden?

Die erste Frage beruht auf der im ersten Teil des ersten Satzes der angegebenen Tarifbestimmung erfolgten Festlegung, daß nur solche Arbeiter für eine evtl. Sonderlohnfestsetzung in Frage kommen, deren Arbeitskraft beeinträchtigt ist. Hier handelt es sich also um die Beurteilung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit. Eine Beurteilung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit kommt jedoch nur in Betracht zur Entscheidung der Frage, ob der Arbeiter überhaupt für eine evtl. Sonderregelung in Frage kommt. Bei Prüfung derselben können sich unter Umständen Meinungsverschiedenheiten hierüber ergeben. Wird eine Beeinträchtigung verneint, so fällt der Arbeiter überhaupt nicht unter die betreffende Tarifbestimmung. Die unter 1 gestellte Frage ist jedoch, wie aus der Bestimmung hervorgeht, nicht von entscheidender Bedeutung für die eigentliche Haupt- und Kernfrage, 2. ist eine Kürzung des Lohnes zulässig, und wenn ja: 3. in welcher Höhe? Die Frage 1 ist deshalb nicht von entscheidender Bedeutung, weil Arbeiter, die wohl unter die Tarifbestimmung fallen, — bei denen also die dort angeführte Voraussetzung (Beeinträchtigung der Arbeitskraft) vorliegt, — trotzdem Anspruch auf den vollen Tariflohn haben, sofern sie durchgehend gleiche Leistung aufbringen wie in gleicher Beschäftigung stehende und in der Arbeitskraft nicht beeinträchtigte Arbeiter. Mit der Feststellung, daß der Arbeiter in der Arbeitskraft beeinträchtigt ist, ist also noch keine Grundlage für die eigentliche Entscheidung (Frage 2 und 3) geschaffen. Es ist mithin das Vorliegen von Beeinträchtigung der Arbeitskraft — also die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit — nicht entscheidend für die eigentliche Haupt- und Kernfrage. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Leistung. Denn der Tarif bestimmt ausdrücklich: „... erfolgt die Bezahlung grundsätzlich nach ihrer Leistung.“ Maßgebend, ob ein Abzug vom Tariflohn zulässig ist, ist also die zweite Frage bezw. das Vorliegen der dort angeführten Voraussetzung (durchgehend niedrige Leistung). Es kommt also für die endgültige Entscheidung die Leistung in Frage und nicht die Leistungsfähigkeit.

Wenn auch die Urteilsbegründung sich sonst bemüht, den Dingen einigermaßen gerecht zu werden, wäre es ein Fehler, die in Frage kommenden Ausführungen unwillkürlich zu lassen, um so mehr, da sie von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Begründung jagt in einem in der „Bergarb.-Ztg.“ nicht zitierten Satz: „Für die Entscheidung war nach Ansicht des Gerichts maßgeblich das Ergebnis der Prüfung der Frage, ob es sich bei den an den Lohnfäden der Kläger durch die Beklagte vorgenommenen Kürzungen um eine systematische Herabsetzung der Löhne von invalidisierten Arbeitern handelte, oder um eine Herabsetzung der tariflichen Löhne auf Grund festgestellter vermindelter Leistungsfähigkeit der einzelnen Kläger.“

Ferner: „Auf Grund der Beweisaufnahme kam das Gericht zu der Überzeugung, daß die Beklagte mit den vorgenommenen Lohnkürzungen ganz systematisch vorgegangen war, indem sie anordnet, vom 1. Juni d. J. ab jedem auf der Besche noch arbeitenden invalidisierten Arbeiter einen Lohnabzug von 1,50—2,00 Mark zu machen, der einer unterstellten (also angenommenen, D. Red.) Einbuße an Leistung bei dem einzelnen Kläger von 30—35 Prozent entspricht. Und an einer anderen Stelle: „In keinem Falle ist den Klägern von vornherein von den Beamten gesagt worden, daß die verminderte Leistungsfähigkeit des Einzelnen die Maßnahme bedinge.“ Wichtig ist, daß die Besche ohne Prüfung des Einzelfalles bezw. ohne Feststellung der Leistung systematisch die Lohnkürzung vorgenommen hat. Dem System liegt offenbar der Gedanke zugrunde: Die noch beschäftigten invalidisierten und pensionierten Arbeiter sind minderleistungsfähig. Weil sie dies sind, sind sie auch minderleistungsfähig, weil sie minderleistungsfähig sind, leisten sie auch durchgehend weniger und deshalb ist ein Lohnabzug berechtigt. Man sieht hieran wieder einmal, wie wunderbar (ungeachtet der tariflichen Bestimmungen) die Gedankenengänge der Bescheurteilungen sind, wenn es sich darum handelt, Fragen herauszufinden und sei es

auch an alten, abgerackerten Invaliden. So wie die Besche gedacht bzw. gehandelt hat, soll nach dem Tarif ausgedrohter Weise nicht gehandelt werden. Das von der Besche angewandte Verfahren läuft auf eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit mit dem entsprechenden Bezahlsverfahren hinaus.

Der erste und letzte aus der Begründung zitierte Satz zeigt, daß das Gericht das von der Besche angewandte Verfahren für angebracht gehalten hätte, wenn bei der Herabsetzung der Tariflöhne die Berufung auf festgestellte verminderte Leistungsfähigkeit erfolgt wäre. Und hier sind wir bei dem Grundirrtum angelangt, dem das Gericht offenbar unterliegt und der darin besteht, daß das Gericht die Leistungsfähigkeit als entscheidenden Punkt ansieht. Die Leistungsfähigkeit bildet jedoch nicht die eigentliche Grundlage für die Entscheidung. Ferner jagt die Begründung: „Nach § 5 Ziffer 14 des Tarifvertrages soll bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Leistungsfähigkeit eines Arbeiters der Lohn im Benehmen mit dem Betriebsausschuß festgesetzt werden.“ Das ist ebenfalls tariflich falsch. Im Tarif ist von der Leistungsfähigkeit eines solchen Arbeiters mit bezug auf die eigentliche Lohnfestsetzung nicht die Rede. Bei Meinungsverschiedenheiten soll der Lohn nicht bezüglich der Leistungsfähigkeit festgesetzt werden, sondern bezüglich der Leistung. Denn auch ein in der Leistungsfähigkeit beeinträchtigter Arbeiter hat Anspruch auf den vollen Tariflohn, sofern er durchgehend gleiche Leistung vollbringt wie in der Arbeitskraft nicht beeinträchtigter und in gleicher Beschäftigung stehende Arbeiter; also ist Kernpunkt die tatsächliche Leistung.

In einer anderen Stelle jagt die Begründung: „Das Gericht mußte es daher für den Erfolg des vorliegenden Rechtsstreites für unerheblich halten, daß der zu kürzende Lohnbetrag von dem Beauftragten der Beklagten nach der besonderen Tätigkeit und Leistungen der einzelnen Kläger zwar ermittelt und der zu zahlende Lohn festgesetzt war.“ Damit wird wiederum zum Ausdruck gebracht, daß es das Gericht für zulässig hält, den zu kürzenden Lohnbetrag nach der Leistungsmöglichkeit des Klägers zu ermitteln. Das ist nach dem Tarif, wie schon dargelegt, falsch, weil Leistungsmöglichkeit gleichbedeutend ist mit Leistungsfähigkeit, die Leistungsfähigkeit nur für die unter 1 gestellte Frage in Betracht kommt, für die eigentliche Bemessung der Lohnhöhe jedoch nicht von entscheidender Bedeutung ist. Entscheidend ist vielmehr die Leistung.

Ferner jagt die Begründung: „Das Gericht war der Überzeugung, daß in demjenigen Falle, wo eine offensichtliche Einbuße der Arbeitskraft (also Verminderung der Leistungsfähigkeit, D. B.) bei einem Kläger gemeinsam erkannt und festgestellt worden wäre, sich auch die Betriebsvertretung der Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme (der Lohnherabsetzung, der Verf.) nicht würde verschließen haben.“ Auch das ist tariflich falsch, sowohl hinsichtlich der Bezugnahme auf etwaige Einbuße an Arbeitskraft sowie auch bezüglich der im gegebenen Falle auf die Haltung der Betriebsvertretung gestellten Erwartungen. Die Betriebsvertretung hat sich tarifgemäß bei Beurteilung der Frage, ob eine Kürzung zulässig ist, in der Hauptsache nicht zu richten nach offensichtlicher Einbuße der Arbeitskraft — also nicht nach der Verminderung der Leistungsfähigkeit —, sondern nach dem jeweils vorliegenden Verhältnis der Leistung des betreffenden Arbeiters zu der des voll erwerbsfähigen und in gleicher Beschäftigung stehenden Arbeiters.

Die Begründung jagt weiter: „Das Gericht konnte nicht annehmen, daß bei allen diesen, die zum Teil nur infolge ihrer geplanten Invalidisierung (Pensionierung, D. B.) die Kohlenhauerarbeit ausüben müßten, die Einbuße an Arbeitskraft (also Verminderung der Leistungsfähigkeit, D. B.) so groß sein sollte.“ Ferner: „Auch die bei einzelnen Klägern in der Beweisaufnahme festgestellten Leiden sind nach Ansicht des Gerichts so allgemeine und aufs engste mit der Berufsarbeit verknüpft, daß sie als schwerwiegendes Moment bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Klägers nicht gewertet zu werden brauchen.“

Das Gericht ist also bei der Beurteilung der entscheidenden Frage (ob der tarifliche Lohn zu kürzen ist und um wieviel) entgegen der tariflichen Bestimmung in der Hauptsache von einer ganz falschen Grundlage — von der Leistungsfähigkeit — ausgegangen. Deshalb sei noch einmal mit allem Nachdruck betont, daß nicht die Leistungsfähigkeit, sondern die jeweilige tatsächliche Leistung Grundlage bildet für die Entscheidung des einzelnen Falles, d. h. für die Bemessung der Lohnhöhe.

Aus dem Urteil geht ferner hervor, daß die beklagte Besche ausgeführt hat, daß „in jedem einzelnen Falle der zu kürzende Lohnbetrag entsprechend dem tarifvertraglichen Abkommen nach der besonderen Tätigkeit und Leistungsmöglichkeit des einzelnen Klägers ermittelt und der zu zahlende Lohn festgesetzt sei in dem Verhältnis zum vollen Tariflohn, in dem die Leistungen der Kläger zu denen des voll erwerbsfähigen Arbeiters in gleicher Beschäftigung ständen.“ Durch Zeugen könne der Nachweis dafür erbracht werden, daß die Voraussetzungen für die Lohnzahlung nach § 5 Ziffer 14 a. a. D. gegeben gewesen seien.“ Hieraus geht hervor, daß die Besche den zu kürzenden Lohnbetrag nach der Leistungsmöglichkeit angeblich ermittelt hat. Auf welche Art sie diese Ermittlung angestellt hat, ist nicht ersichtlich. Aber die Ermittlung des zu kürzenden Lohnbetrages nach der Leistungsmöglichkeit (d. h. nach der Leistungsfähigkeit) ist tariflich unzulässig, sie entspricht absolut nicht dem tarifvertraglichen Abkommen, denn in diesem ist vorgesehen, daß die Bezahlung (also der Lohn) grundsätzlich nach der Leistung zu erfolgen hat und deshalb ist der zu kürzende Lohnbetrag zu ermitteln nach der Leistung und nicht nach der Leistungsmöglichkeit. Es ist deshalb auch falsch die Behauptung der Besche, daß der zu zahlende Lohn festgesetzt worden sei „in dem Verhältnis zum vollen Tariflohn, in dem die Leistungen der Kläger zu denen des voll erwerbsfähigen Arbeiters in gleicher Beschäftigung ständen.“ Vorher war durch die Besche ausgeführt worden, daß der zu kürzende Lohnbetrag nach der Leistungsmöglichkeit ermittelt worden sei und daran anschließend wird behauptet, daß der zu zahlende Lohn festgesetzt worden sei in dem Verhältnis zum vollen Tariflohn, in dem die Leistungen der Kläger zu denen des voll erwerbsfähigen Arbeiters ständen. Zwischen Leistungsfähigkeit und Leistung ist denn doch ein Unterschied. Wie hoch waren denn die Leistungen der betreffenden Invaliden und wie hoch die der voll erwerbsfähigen Arbeiter — ausserhalb in der Leistungsergebnis? Nichts ist angegeben worden. Infolgedessen ist das Verhältnis der Leistungen zueinander gar nicht festgelegt worden und deshalb ist auch der Lohn nicht entsprechend diesem Verhältnis festgesetzt worden, sondern nach Willkür und Schätzung. Zeugen hat man angeblich (beamtet), als Beweis dafür, daß

die Voraussetzungen für die Lohnkürzungen vorlägen. Wenn Beweis geführt werden soll über die Leistung bezw. über das Verhältnis derselben zur Leistung des voll erwerbsfähigen Arbeiters, so kann dieser Beweis nach der Tarifbestimmung nicht subjektiv, d. h. durch persönliche Zeugen geführt werden, sondern objektiv durch die tatsächliche Leistung, d. h. durch das Leistungsergebnis. Das ist der Zeuge, der erbracht werden muß. Alles andere ist subjektive Schätzung. Persönliche Zeugen können evtl. in Frage kommen zur Klarstellung der gegenteiligen Behauptungen über die an der Arbeitsstelle jeweils vorliegenden oder vorgelegenen sonstigen Arbeitsverhältnisse. Daß die Besche auf diese Art die Sonderlohnregelung vornehmen und dementsprechend den Beweis zu führen versucht, ist verständlich. Denn erstens ist diese Art „einfach“ und zweitens kann damit die willkür gebandelt werden. Verständlich ist nur nicht, daß die Spruchkammer die Besche damit durchgelassen hat trotz der entgegengelegten klaren tariflichen Bestimmung.

Sofern in einem solchen Streit hinsichtlich der Kernfrage mit Bezügen, wie Leistungsfähigkeit und Leistungsmöglichkeit operiert wird, und diese von dem Begriff „Leistung“ nicht streng getrennt, sondern damit vermenget werden, wird der Sachverhalt verworren. Die Haupt- und Kernfrage ist, wie gesagt, die Leistung selbst und nicht die Leistungsfähigkeit. Und zwischen diesen beiden besteht doch ein erheblicher Unterschied, der nicht übersehen werden kann. Die Leistung, d. h. die aufgewendete oder aufzubringende Kraft, Geschicklichkeit, Ueberlegung usw. bezw. das Ergebnis dieser Leistung, also das Positive soll der Maßstab sein für die evtl. Sonderregelung der Lohnhöhe und nicht das Negative, d. h. die Verminderung der Leistungsfähigkeit. Es ist Sache der Bescheverwaltung, durch Tatsachen hinsichtlich der Leistung den Beweis dafür zu erbringen, daß eine Kürzung des Tariflohnes angebracht ist.

Der Grad der Leistung ergibt sich zweifellos aus dem Leistungsergebnis. Nur ist hierbei für den Bergbau bei einem Vergleiche unbedingt notwendig die strenge Beobachtung aller für bzw. an der betreffenden Arbeitsstelle oder Arbeitsstellen in Frage kommenden sonstigen Arbeitsverhältnisse, denn das Leistungsergebnis ist in der Hauptsache mit von diesen Verhältnissen abhängig und diese sind vor den einzelnen Arbeitsstellen oft sehr verschieden. Verschlechtern sich diese Verhältnisse, so ist naturgemäß trotz gleichbleibender körperlicher Leistung das Leistungsergebnis geringer, umgekehrt größer. Ein Minderleistungsergebnis berechtigt an sich noch nicht zur Schlussfolgerung der körperlichen Minderleistung, sondern es müssen hierbei unbedingt berücksichtigt werden die an der Arbeitsstellen jeweils vorliegenden Verhältnisse bezw. die Veränderung der Verhältnisse. Leistung und Leistungsergebnis stehen also nur bis zu einem gewissen Grade in Wechselwirkung. Einen grundlegenden Fehler bedeutet es also, wenn das Gericht bei der Entscheidung die Leistungsmöglichkeit bezw. die Leistungsfähigkeit als Haupt- und Kernfrage ansieht. Wenn die Tarifparteien der Meinung gewesen wären, daß die Leistungsfähigkeit Grundlage für die Bemessung der Lohnhöhe bei Invaliden und sonstigen in der Arbeitskraft Beeinträchtigten bilden sollte, so hätten das die Tarifparteien in den Tarif selbst hineingeschrieben. Sie haben es nicht getan, weil nicht die Leistungsfähigkeit die Grundlage bilden soll für die Beurteilung, sondern die Leistung selbst. Wäre die Leistungsfähigkeit Grundlage, so erfolgte die Entscheidung nach der festgestellten Leistungsfähigkeit. Da diese Feststellung in der Regel durch die Ärzte erfolgt, wäre der eigentliche Entscheidende der Arzt. Das ist aber mit Absicht durch die Tarifparteien ausgeschlossen worden, weil ein Erwerbsbeschränkter an verschiedenen Arbeiten die gleiche Leistung aufzubringen imstande ist, an verschiedenen wieder nicht. Doch auch dies kann individuell wiederum sehr verschieden sein.

Es gibt auch mitunter Leute, die weder Invaliden, noch sonst irgendwie durch Alter oder besondere Verhältnisse in der Arbeitskraft beeinträchtigt sind, und auch bei solchen versucht man, Abzüge zu machen. Zu diesen zählen auch manchmal solche, die nach § 26 R.A.V. Knappschaftspensionäre sind. Die bezüglich der Arbeitskraft so Gestellten fallen überhaupt nicht unter § 5 Ziffer 14 des Tarifs. Ob irgendeine Rente gezahlt wird oder nicht, kommt für die Beurteilung nicht in Frage, da Rentenbezüge laut Tarif nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen. Der Kreis der Arbeiter, bei denen eventuell eine Kürzung des Tariflohnes in Frage kommen kann, ist in dieser Bestimmung abgegrenzt und nur dieser Abgrenzung dient die Anführung der Merkmale der Beeinträchtigung der Arbeitskraft, um zum Ausdruck zu bringen, daß dies überhaupt Voraussetzung mit ist, um eine Lohnminderung eventuell (d. h. wenn die Hauptvoraussetzung „durchgehend niedrige Leistung“ vorliegt) vornehmen zu können. Es müssen also zwei Voraussetzungen vorliegen:

1. muß die Tatsache der Beeinträchtigung der Arbeitskraft vorliegen,
2. muß die Haupttatsache der nicht durchgehend gleichen Leistung wie der in der Arbeitskraft nicht beeinträchtigten und in gleicher Beschäftigung stehenden Arbeiter vorliegen.

Wird behauptet, daß die Leistungsfähigkeit nicht mehr gleich ist zu der des voll erwerbsfähigen und in gleicher Beschäftigung stehenden Arbeiters, so ist der positive, d. h. auf Leistungstatsachen beruhende Beweis zu erbringen. Eine Lohnherabsetzung nur auf Grund vermindelter Leistungsfähigkeit oder auf Grund von Schätzungen der Leistung ist tariflich unzulässig. Auch die etwa festzusetzende Lohnhöhe (Frage 3) muß dem Verhältnis zum vollen Tariflohn entsprechen, in welchem die Leistung des in der Arbeitskraft beeinträchtigten zu der des voll erwerbsfähigen Arbeiters in gleicher Beschäftigung steht, denn der Tarif bestimmt ausdrücklich: „erfolgt die Bezahlung grundsätzlich nach ihrer Leistung“, also nicht nach der Leistungsfähigkeit. Die Höhe des Lohnes bezw. der Teil, um den der Tariflohn eventuell vermindert werden kann, ist also tariflich vorgeschrieben und somit der Willkür entzogen, denn der Tarif bestimmt ausdrücklich zu diesem Punkt: „und zwar in dem Verhältnis zum vollen Tariflohn, in dem ihre Leistung zu der des voll erwerbsfähigen Arbeiters in gleicher Beschäftigung steht.“

Für die Beurteilung bezw. Entscheidung von Streitfällen kommt ferner nur die betreffende Arbeit bezw. der Arbeitspunkt in Frage, an welchem der Arbeiter beschäftigt ist, oder andere dieser Arbeit gleiche Arbeiten mit gleichen sonstigen Verhältnissen. Die Worte in der Tarifbestimmung: „in gleicher Beschäftigung“ sind nicht etwa so zu verstehen, daß, wenn z. B. ein in der Arbeitskraft beeinträchtigter und ein nicht beeinträchtigter Arbeiter mit Reparaturarbeiten beschäftigt werden, die Reparaturarbeiten die gleiche Beschäftigung darstellen, denn dann würde es ja überhaupt nicht möglich sein, die Leistung des einzelnen festzustellen, und somit auch nicht möglich sein, das Verhältnis der Leistung des einen zur Leistung des anderen zu ermitteln. Deshalb kann nur der in Frage kommende Arbeitspunkt mit gleichen sonstigen Verhältnissen unter „in gleicher Beschäftigung“ verstanden werden. Was für sonstige Verhältnisse in Frage kommen, kann hier im einzelnen nicht dargelegt werden, da es zu weit führen würde. Ein Kenner des Bergbaues wird leicht herausfinden, welche Verhältnisse gemeint sind. Es ist auch grundsätzlich und tarifwidrig, wenn etwa als Voraussetzung für den Anspruch auf Vollerlohn verlangt würde, daß der Betroffene für alle vor kommenden bergmännischen Arbeiten die gleiche Leistung aufzubringen in der Lage sein müsse, wie voll erwerbsfähige jüngere Leute. Die Worte „durchgehend gleiche Leistung“ bedeuten so viel wie „durchschnittliche gleiche Leistung“ und beziehen sich auf die durchschnittliche Schichtleistung. Das Wort „durchgehend“ bezieht sich ebenfalls nicht etwa auf alle vorkommenden bergmännischen Arbeiten. Eine andere Deutung liefe hinaus auf das Verlangen nach hundertprozentiger Leistungsfähigkeit und bedeutete die Beurteilung nach der Leistungsfähigkeit, die jedoch, wie dargelegt, die Tarifparteien absichtlich nicht gewollt haben. Wie kann deshalb für die Beurteilung nicht in Frage kommen. Es gibt eine ganze Reihe von Arbeiten, bei denen ein in der Erwerbsfähigkeit beschränkter Arbeiter trotzdem die gleiche Leistung aufzubringen vermag (und auf diese kommt es an), wie ein voll erwerbsfähiger. Deshalb ist die Frage auf dem Einzelfall und auf die einzelne Arbeit bezw. gleiche Arbeiten mit gleichen Verhältnissen zu geschneitten und muß jeder Fall nur für sich betrachtet werden.

Aus dem Kreise der Kameraden.

Zum Vertrags- und Rechtsbruch im Ruhrgebiet. Besprechung im Oberbergamt Dortmund.

Zu dieser Frage haben wir bereits in mehreren Artikeln Stellung genommen und zum Ausdruck gebracht, daß diejenigen Zechenverwaltungen, die das revierweise Anfahren einseitig angeordnet haben, ohne daß die Betriebsvertretung ihre Zustimmung gegeben hat, und, solange die Zustimmung der Betriebsvertretung nicht durch einen Spruch des örtlichen Schlichtungsausschusses ersetzt wurde, sich des Rechtsbruchs und der Vertragsverletzung schuldig gemacht haben. Wir haben ferner gegen den Zechenverband den Vorwurf des Vertragsbruchs erhoben, nachdem festgestellt, daß von ihm die Vertragsverletzungen der Zechenverwaltungen gebilligt wurden.

Am Donnerstag, den 3. Dezember, nachmittags 4 Uhr, fand auf Einladung des Oberbergamtes Dortmund im Gebäude des Oberbergamtes, Goebenstraße 25, wegen dieser Streitfrage eine Besprechung statt. An der Besprechung nahm im Auftrag des Ministers für Handel und Gewerbe Ministerialrat Dr. Datzfeld, als Vertreter des Oberbergamtes Oberbergat Kieferling, Oberbergat Weise und Oberbergat Lwowski, und seitens der Vertragsparteien der Zechenverband und die vier Bergarbeiterorganisationen teil. In dieser Besprechung haben die Vertreter der Bergarbeiter erneut den bekannten Rechtsstandpunkt vertreten. Nach eingehender Aussprache präzisierter Ministerialrat Dr. Datzfeld seinen Standpunkt wie folgt:

„Das im § 7 Abs. 2 der Arbeitsordnung vorgesehene Einvernehmen des Betriebsausschusses kann nicht anders ausgelegt werden, als daß die Zustimmung des Betriebsausschusses eingeholt ist. Ich stehe auch nicht an, zu erklären, daß die Durchführung des revierweisen Anfahrens ohne Zustimmung der Betriebsvertretung nicht erfolgen darf. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses weder von der einen noch von der anderen tungsausschusses kann von beiden Seiten erfolgen. Wird der Partei angerufen, muß die Durchführung der von der Zechenverwaltung beabsichtigten Maßnahmen unterbleiben. Dieser Standpunkt der Ministerialabteilung, der sich im wesentlichen mit dem des Oberbergamtes deckt, wird auch vom Minister für Handel und Gewerbe vertreten.“

Den Vertretern des Zechenverbandes war die Erörterung dieser Frage sehr peinlich. Die Ausführungen des Ministerialrats Dr. Datzfeld mögen ihnen deshalb sehr unangenehm in den Ohren geklungen haben. Es ist wohl zu erwarten, daß der Zechenverband nunmehr auf die Zechenverwaltungen einwirkt, damit diese entsprechend verfahren.

Hinsichtlich der sachlichen Durchführung der Seilfahrtsordnung nach Steigerrevieren ist Ministerialrat Dr. Datzfeld der Auffassung, daß sicherheitspolizeiliche Bedenken nicht bestehen. Im Gegenteil sei mit einer besseren Durchführung derselben zu rechnen. Auch soweit die Wirtschaftlichkeit in Frage kommt, sei, wenn auch nicht mit alzu großer, so doch immerhin mit günstigeren Resultaten zu rechnen. Er wünschte, daß die Bergarbeitervertreter, von diesem Gesichtspunkt ausgehend, ihre Mitarbeit nicht verweigern möchten, und sprach die Bitte aus, bei ihren Mitgliedern aufklärend zu wirken. Die Organisationsvertreter nehmen für sich in Anspruch, soweit die Belange der Arbeiter und der Allgemeinheit in Frage kommen, immer ihre Pflicht getan zu haben. Auch wurden Bedenken in sicherheitspolizeilicher Hinsicht geltend gemacht. Zu dem Gesamtfragenkomplex haben sich die Verhandlungsführer ihre Stellungnahme von Fall zu Fall, je nachdem, die örtlichen Verhältnisse liegen, vorbehalten.

Planmäßige Seilfahrt.

Von Heinrich Pieper, Dortmund.

Als eine Begleiterscheinung der Krise im Ruhrbergbau wurde auf einer ganzen Anzahl von Schächten die sogenannte planmäßige Seilfahrt eingeführt. Gegen die Einführung erhoben die Bergarbeiterverbände Einspruch, weil das eine Aenderung der Arbeitsordnung bedeutet, die nur vorgenommen werden kann, wenn die Zustimmung des Betriebsrats erfolgt.

Die Unternehmer haben zur Begründung der Umänderung eine Verwaltungsmaßnahme angegeben. Das kann aber nicht stimmen, dahinter steckt etwas anderes. Wir fiel beim Lesen dieser Nachricht die Verhandlung ein, welche im August 1919 in Essen stattgefunden hat, des Ausschusses zur Prüfung der Frage der Arbeitszeit im Bergbau des Ruhrgebietes. Es wurden damals von den Vertretern der Bergarbeiter praktische Vorschläge gemacht zur technischen Verbesserung der Arbeits- und Fördermethoden auf den Schächten, um eine Verkürzung der Schichtzeit auf 6 Stunden zu erreichen. Dabei fand ein Vorschlag große Beachtung, die Seilfahrt planmäßig zu gestalten, um eine Verkürzung der Anfahrtswege zu erreichen, was eine Verlängerung der reinen Arbeitszeit durchzuführen. Es ist nun interessant, die damalige Stellung der Bergarbeiter zu hören. Bergarbeiterführer Fiedler sagte: „Er warne vor dem Schluß, daß durch eine Einführung dieser Aenderung die Arbeitszeit erhöht werde. Er halte es nicht für möglich, die planmäßige Anfahrtsdurchführung. Ebenso sei die halbe Stunde Gewinn ausgeschlossen.“ (Von den Bergarbeitervertretern war ¼ Stunde Zeiterparnis bei planmäßiger Seilfahrt und majestätischer Streckenförderung ausgerechnet worden.) Also weil es sich darum handelte, rationelle Betriebsmethoden, die eine Verkürzung der Arbeitszeit rechtfertigen, einzuführen, sollte die planmäßige Seilfahrt nicht tadeln. Dagegen war der Bergarbeiterführer Kujell ehrsüchtig. Er führte aus: „Jetzt begannen die Arbeiter (vor der Kohle) erst, wenn der letzte Mann von der Kameradschaft angekommen sei. Sie würden beantragt, wenn der erste Mann anfahren könne. Bei planmäßiger Anfahrts würde von der halben Stunde die Hälfte gefürzt werden. Wenn die Praxis das Theoretische bewahre, sei eine halbe Stunde Gewinn möglich.“

Kampel, werft da, warum planmäßige Seilfahrt jetzt eingeführt wird? Was wir jederzeit als eine technische Maßnahme für eine Verkürzung der Arbeitszeit betrachten und damit befehlen wollten, daß bei konzentrierter Arbeitszeit die Produktionsmenge höher sein würde, das will man heute einbringen, nicht zum Vorteil, sondern zum Nachteil für die Bergarbeiter. Von der als Selbstverständliches hingewiesenen Bergarbeitern wurden auch Bedenken gegen die planmäßige Seilfahrt geäußert, eben weil sie einen starken Eingriff in alle Seilgehzeiten bedeuteten. Die ganzen Maßnahmen waren aber nur so gedacht, daß sie einen unangenehmem Zeiterparnis und Kräfteverbrauch ausschloßen, wodurch die reine Arbeitszeit verlängert werden konnte, so daß auch bei einer gleichbleibenden Schichtzeit eine reine Arbeitszeit von 5-5½ Stunden zu erzielen sei. Die Verkürzung der Schichtzeit ist ja bekanntlich seit langem das Verlangen der Bergarbeiter gewesen, nicht um die Produktion zu erwidrigen, sondern aus sozialen, hygienischen und kulturellen Gründen und weil mit konzentrierter Arbeitskraft in kürzerer Schichtdauer dieselbe Quantität an Kohlen herausgeschafft werden kann. Es ist eine bekannte Erscheinung, daß bei längerer Schichtdauer nicht nur allein der Körper erschöpft, sondern auch die Spannkraft des Hirns nachläßt, wodurch der Unfallgefahr Vorzug geleistet wird. Das waren die Sentenzen der Arbeitervertreter bei den damaligen Verhandlungen zur Verkürzung der Schichtzeit. Heute verhalten die Bergarbeiter sich umgekehrt, wiederum eine Verkürzung der Arbeitszeit durchzuführen. Leider ist ihr Verhalten nicht ohne Erfolg. Nachdem die Bergarbeiter jetzt monatlang unter dem Geßel der Arbeitslosigkeit leiden müssen, durch welche Stilllegungsmaßnahmen eine Konzentrierung herbeigeführt wurde, besonders bei den absteigenden Bergleuten, haben die Bergarbeiter auch hier nach dem Erfolg mit der Verkürzung längerer Arbeitszeit. So berichtet die „Westf. Allg. Volksztg.“ (Dortmund) von der Frau Karoline in Solingen, wo durch ein planmäßiges Anfahren angeblich große Erparnisse erzielt werden sollen. Die Frau arbeitet an fünf Schichten in der Woche 2½ Stunden. Die Schichtdauer müssen jedoch mit 8 Stunden aus-

fahren, Samstag wird überhaupt gefeiert. Auf diese Art sollen Schichten eingespart werden. Es ist gewiß bedauerlich, wenn eine Belegschaft sich zu solchen Maßnahmen drücken läßt, auch kann bei einer derartigen Arbeitszeit die Leistungsfähigkeit nicht bestehen bleiben. Das bekannte niedrige Durchschnittsalter der Bergarbeiter wird dadurch bestimmt keine Erhöhung erfahren.

Wenn wir nun Vergleiche ziehen zwischen der Schichtlage von 1919 und heute, so hat sich zwar in bezug auf die Frage der planmäßigen Seilfahrt nichts geändert. Als Ergebnis der damaligen Umfrage wurde festgestellt, daß die Zechen eine planmäßige Seilfahrt nicht für durchführbar hielten, weil es nicht möglich sei, die Belegschaft zur bestimmten Zeit am Schacht zu versammeln, auch kein nennenswerter Zeitgewinn erzielt würde. Russell war bei seinen Kollegen in der Minderheit geblieben, vielleicht wohl nicht deshalb, weil nicht doch eine Zeiterparnis erfolgen könnte, sondern wohl hauptsächlich nur, weil es galt, gegen die bedrohliche Schichtstundenschicht Sturm zu laufen. Die Bergarbeiter haben alle Ursache, für eine Verkürzung der Arbeitszeit zu kämpfen. Was 1919 bestand, nämlich Unterernährung, trifft auch heute wiederum in großem Maße zu. Die damals angeregten technischen Aenderungen sollten nur Hilfsmittel für die Einführung der verkürzten Schicht sein und werden heute zur Verlängerung einer schon mit Überarbeit belasteten Schicht in Anwendung gebracht. Wir haben alle Ursache, uns hiergegen zu wehren. Das kann aber nur geschehen, wenn die Einigkeit der Bergarbeiter vorhanden ist. 1919 fürchtete man noch die Bergarbeiterkraft, weil sie stark organisiert war, heute getraut man sich Verschlechterungen einzuführen, weil man weiß, daß die Organisation dank der Zerplitterung geschwächt ist. Lerne daraus!

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Der Arbeitsmarkt in Bielefeld und Lippe.

Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau auf den Arbeitsmarkt nehmen immer schärfere Formen an. Wenn auch in der Berichtswoche keine größeren Entlassungen von Bergarbeitern zu verzeichnen waren, so stehen solche doch wieder Anfang nächster Woche in Höhe von mehreren Tausend Mann bevor. Nach Lage des Arbeitsmarktes wird eine anderweitige Unterbringung der zur Entlassung kommenden Bergarbeiter nur in beschränktem Umfang möglich sein; daher wird eine weitere erhebliche Steigerung der Arbeitslosigkeit innerhalb der Bergarbeiterchaft eintreten. Da am 15. November die Zahl der arbeitssuchenden Bergarbeiter bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirktes 25 523 betrug, worunter sich 19 362 Hauptunterstützungsempfänger befanden, wird die Anfang Dezember schätzungsweise auf rund 26 000 gestiegen sein. Gegenüber dem Vormonat bedeutet dies eine Erhöhung der Arbeitslosigkeit innerhalb der Bergarbeiterchaft um rund 4 000 Mann, das heißt um 18 Prozent.

Im Wege des zwichengebietlichen Arbeitsmarktausgleichs konnten in der Berichtswoche wieder eine Anzahl Bergarbeiter aus dem Ruhrgebiet nach dem sächsischen Bergbau vermittelt werden. In der Woche vom 15. bis 21. November betrug die Zahl der wegen Abwalmangels eingelegten Feiertage trotz des Vereinfachens eines Feiertages in die Woche 15 706, d. h. arbeitstäglich 3141.

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Schiedssprüche im sächsischen Bergbau.

Am 23. November fanden in Gleiwitz Schlichtungsverhandlungen für den ober-schlesischen Steinkohlenbergbau statt über Lohnfrage, Manteltarif und Arbeitszeit. Zu einem Schiedsspruch ist es an diesem Tage nicht gekommen, sondern die Verhandlungen wurden auf den 27. November vertagt, wozu die von den Gewerkschaften benannten Beisitzer mit dem Hinweis auf § 16 der Schlichtungsverordnung geladen wurden.

Der Schlichtungsausschuß fällt an diesem Tage einen Schiedsspruch, nach dem die Löhne für das ober-schlesische Steinkohlenrevier ab 1. Dezember d. J. für alle Belegschaften um 3¼ Prozent zu erhöhen sind. Diese Löhne gelten unkündbar bis zum 31. März 1926. Die Kohlereien und Zinkerzgruben sind von der Erhöhung ausgeschlossen. Der Manteltarif wurde ohne Veränderung unkündbar wieder in Kraft gesetzt bis zum 30. Juni 1926. Die Mehrarbeit soll nach dem Schiedsspruch in der bisherigen Form weitergeführt werden und zwar ebenfalls unkündbar bis zum 30. Juni 1926. Ausgenommen von dieser tariflichen Bindung der Mehrarbeit bleiben die Grubenkohlereien. Für diese gelten in Zukunft die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 und 20. Januar 1925. Außerdem wurden die Löhne der Jahrarbeiter noch über die allgemeine Regelung von 3¼ Prozent hinaus um etwas erhöht. Es ist selbstverständlich, daß die Gewerkschaften diesen Schiedsspruch ablehnen, denn derselbe bringt eine Lohnerhöhung, die in keinem Vergleich zu der Leistungsfähigkeit der Werte des ober-schlesischen Reviers steht. Ebenso bringt der Schiedsspruch die Beibehaltung der verlängerten Arbeitszeit, die nach Auffassung der Gewerkschaften für Ober-schlesien in dem Umfang nicht mehr notwendig ist. Ob die Verbindlichkeitsklärung dieses Schiedsspruches vom Reichsarbeitsminister ausgesprochen wird, steht augenblicklich noch nicht fest. Möglich ist aber bei der Einstellung des Reichsarbeitsministers alles.

Für das nieder-schlesische Steinkohlenrevier fanden am 16. November Schlichtungsverhandlungen über eine Festsetzung der Löhne ab 1. November statt, welche mit einem Schiedsspruch endigten, der eine Lohnerhöhung von 7 Prozent auf die im August gezahlten Löhne vorsah. Die Unternehmer haben diesen Schiedsspruch abgelehnt, die Gewerkschaften denselben angenommen. Gelegentlich der Verhandlungen über die Verbindlichkeitsklärung dieses Schiedsspruches am 26. November im Reichsarbeitsministerium, wo die Wirtschaftslage des nieder-schlesischen Steinkohlenreviers nochmals erneut aufgerollt wurde und die Unternehmer erklärten, daß ihnen die Erfüllung dieses Schiedsspruches unmöglich sei, kam es zunächst zu keiner Entscheidung über die von den Gewerkschaften beantragte Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches. Dasselbe wurde aber in den nächsten Tagen vom Reichsarbeitsminister abgelehnt und von Amts wegen im öffentlichen Interesse die Gewerkschaften zu neuen Verhandlungen zum 1. Dezember, im Reichsarbeitsministerium, eingeladen. Hier wurde dann ein Schiedsspruch gefaßt, der im Durchschnitt eine Lohnerhöhung von 150 Pf., ab 1. November nachzahlbar, je Mann und Schicht vorsieht. Diese Zulage ist an jeden einzelnen Arbeiter in der jetzigen Höhe zu zahlen, falls nicht innerhalb der Parteien eine andere Verteilung vereinbart wird. Eine Anrechnung dieser neuen Zulage auf bisher gezahlte Prämien oder sonstige Zulagen ist unzulässig. Der Schiedsspruch regelt die Löhne bis zum 2. Februar 1926. Seitens der Gewerkschaften ist auch dieser Schiedsspruch abgelehnt worden, da nach unserer Auffassung der erst gefaßte Schiedsspruch, der in seinem Inhalte höhere Löhne vorsah als der jetzt vorliegende, noch nicht mal den im dortigen Revier üblichen Lebenshaltungskosten Rechnung trägt. Es ist aber nicht daran zu zweifeln, daß der Reichsarbeitsminister, vielleicht schon in dieser Stunde, den Schiedsspruch für verbindlich erklärt hat.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Georg Neuh f.

Am 27. November verschied nach kurzem Leiden der langjährige Hauptkassierer des Zentralverbandes der Schuhmacher, Georg Neuh, im Alter von 71 Jahren. Der Verstorbenen war Mitbegründer des Schuhmacherverbandes und hat 40 Jahre als dessen Hauptkassierer in treuer Pflichterfüllung gewirkt. Vor 1½ Jahren ist er in den wohlverdienten Ruhestand getreten, den er nur kurze Zeit genießen konnte. Sein Leben war voll und ganz der Gewerkschaftsbewegung gewidmet. Georg Neuh war als Mensch ein untadeliger Charakter. In seiner Tätigkeit als Verbandsfunktionär war er über alles Lob erhaben. Ueber sein Grab hinaus wird ihm sein Wirken für den Zentralverband der Schuhmacher eine ehrende Erinnerung sein.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 50. Woche (vom 6. bis 12. Dezember) fällig. Wir bitten um pünktliche Zahlung der Beiträge.

An die Verbandsmitglieder!

Als die Vertreter der Union der Bergarbeiter am 19. August d. J. ihre Wünsche wegen Verschmelzung der Union mit unserem Verbands vorzutragen, verlangten sie auch, daß sofort nach der Verschmelzung die Zahlstellenverwaltungen neu gewählt werden sollten. Da eine Verschmelzung nicht in Frage kam, sondern es sich um einen Uebertritt der Mitglieder der Union zu unserem Verbands handelte, so haben die Vertreter unseres Verbandsvorstandes dies Verlangen abgelehnt und darauf hingewiesen, daß die Neuwahlen der Mitglieder der Ortsverwaltungen im Monat November oder Dezember stattfinden und daß die Bestimmungen des Statuts dafür maßgebend wären. In den Richtlinien, die mit der Union vereinbart und in Nr. 37 der „Bergarbeiter-Zeitung“ veröffentlicht wurden, ist unter Ziffer 9 und 10 gesagt:

- Die Neuwahl der Ortsverwaltungen und Bezirkskommissionen findet nach den Bestimmungen des Statuts statt.
- Alle übertretenden Mitglieder der Union erkennen ausdrücklich die Bestimmungen des Verbandsstatuts vom 1. Oktober 1924 und die Beschlüsse der Generalversammlungen des Verbandes in Gießen 1921 und Dresden 1924 als bindend an. Jedes übertretende Mitglied erhält das Verbandsstatut und den auf der Generalversammlung in Gießen angenommenen Antrag Nr. 11b der Redaktionskommission ausgehändigt.

Im „Ruhr-Echo“ vom 1. Dezember d. J. wird mitgeteilt, daß bei der nun zu tätigen Wahl der Ortsverwaltungen von den Verbandsangehörigen und anderen Funktionären darauf hingewiesen wurde, daß solche Verbandsmitglieder, die im August-September d. J. von der Union zu unserem Verbands übergetreten sind, nicht gewählt werden könnten. Der frühere Führer der Union, Kamerad Sobotta, hat in derselben Nummer des „Ruhr-Echo“ folgende Erklärung veröffentlicht:

„Von einer Reihe Kameraden wird mir mitgeteilt, daß einzelne Angestellte des Bergarbeiterverbandes in Zahlstellenverhandlungen behaupten, daß ich bei den Verhandlungen, die zwischen der früheren Leitung der Industriegruppe Bergbau-Union und dem Vorstand des Bergarbeiterverbandes geführt wurden, Richtlinien unterschrieben hätte, nach denen kein früheres Unionsmitglied in die Ortsverwaltungen des B.V. gewählt werden könne, bevor es nicht zwei Jahre Beiträge im B.V. entrichtet habe. Die Richtlinien, die bei den Verhandlungen vereinbart sind, wurden in der „Bergarbeiter-Zeitung“, im „Revolutionären Bergarbeiter“ sowie im „Ruhr-Echo“ veröffentlicht. Außer diesen sind keine anderen vereinbart oder unterschrieben worden. Behauptungen, daß außer diesen noch andere Richtlinien von mir unterschrieben seien, sind unrichtig. Selbst die veröffentlichten sind nicht unterschrieben, sondern auf Treu und Glauben vereinbart. Aus diesen vereinbarten und veröffentlichten Richtlinien geht aber hervor, daß die früheren Unionsmitglieder, wenn sie bis zum 19. September in den Verband übergetreten sind, bei den Ortsverwaltungen genau wie die übrigen Verbandsmitglieder zu behandeln sind. Voraussetzung ist, daß sie bis zum Uebertritt in den Verband ununterbrochen zwei Jahre Mitglied der Industriegruppe Bergbau-Union waren. Bei den Verhandlungen war diese Frage besprochen, es war aber kein Streitpunkt, da die Vorstandsmitglieder des Bergarbeiterverbandes den Unionsmitgliedern dieses Recht von vornherein zuerkannt.“

Dazu haben wir zu sagen: Die Angaben des Kameraden Sobotta sind insofern richtig, als andere Richtlinien wie die, die in Nr. 37 der „Bergarb.-Ztg.“ veröffentlicht wurden, nicht vereinbart worden sind. Wenn Kamerad Sobotta aber der Meinung ist, daß die bis zum 19. September übergetretenen Unionsmitglieder bei den Ortsverwaltungen genau so zu behandeln wären wie die übrigen Verbandsmitglieder, so befindet er sich im Irrtum; denn in den Richtlinien heißt es ausdrücklich, daß die Neuwahlen der Ortsverwaltungen nach den Bestimmungen des Statuts stattfinden. Es ist auch von den Vertretern unseres Vorstandes nicht zugegeben worden, daß die übergetretenen Mitglieder der Union bei der Neuwahl der Ortsverwaltungen gewählt werden könnten, wenn sie vorher zwei Jahre Mitglied der Industriegruppe Bergbau-Union gewesen wären. Ueber diese Frage ist überhaupt nicht verhandelt worden, weil von unseren Vertretern immer auf das Verbandsstatut und die Generalversammlungsbeschlüsse hingewiesen wurde. Im Statut ist aber nicht nur bestimmt, daß die Neuwahlen der Ortsverwaltungen alljährlich im November und Dezember stattfinden, sondern es ist auch im § 14 Ziffer 8 folgende Bestimmung enthalten:

„Sämtliche zu wählenden Verbandsfunktionäre müssen am Tage der Wahl mindestens zwei Jahre ununterbrochen Mitglied des Verbandes sein. Ausnahmen kann nur der Vorstand nach Anhörung der Bezirksleitung zulassen.“

Ferner ist im § 52 Ziffer 1 bestimmt, daß als Delegierte zur Generalversammlung nur solche Mitglieder gewählt werden können, die dem Verbands ebenfalls mindestens zwei Jahre ununterbrochen angehören.

Diese statutarischen Bestimmungen sind durch die Richtlinien nicht außer Kraft gesetzt worden, sie gelten auch für die jetzt zu tätige Wahl der Zahlstellenverwaltungen und sind unbedingt zu beachten.

Ein Verbandsstatut ist nicht nur den die Verhandlung führenden Mitgliedern der Bergbau-Union, sondern allen übertretenden Mitgliedern ausgehändigt worden. Ein Zweifel konnte unseres Erachtens deshalb gar nicht entstehen.

W o s u m, 1. Dezember 1925. Der Verbandsvorstand.

Das Mitglied Eduard Repler (Haupt-Nr. 1345512), Zahlstelle Merckweiler, wird auf Grund des § 6 des Verbandsstatuts aus dem Verbands ausgeschlossen.

Bücherrevision.

Heben. Rom 10. bis 25. Dez. — Dattela. Rom 4. bis 28. Jan.

Kranzpendemerk.

Dresden. Im Dezember müssen sämtliche Mitglieder der Zahlstelle zwei Kranzpendemerkchen haben.

Kameraden, agitiert für den Verband

Knappschäftsältestenkommission Gelsenkirchen.

Sonntag, den 13. Dezember, vormittags 9 1/2 Uhr, im „Bismarcksaal“ in Gelsenkirchen: Quartalsversammlung.

Schluss des redaktionellen Teils.

Ihr Weihnachtswunsch, frohe und gesunde Festtage zu erleben, ist gleichzeitig der Wunsch vieler Tausender. Die eigentliche Grundlage einer frohen und gehobenen Feststimmung ist ohne Zweifel eine gute Gesundheit. Deshalb wird der Magenfrage von der Hausfrau nicht mit Unrecht besonderes Gewicht beigelegt, da erhebliche Erübungen der Festfreude durch Ernährungsfehler gerade in diesen Tagen entstehen können.

Erspartes Geld ist auch verdient! Jeder Pfeifenraucher, dem es darum zu tun ist, einen hochfeinen und doch billigen Rauchtobak zu erhalten, sollte mit den Rauchtobakfabriken eine Probe machen, welche die bekannte Rauchtobakfabrik Emil Köllner in Bruchsal in Baden in den Handel bringt.

Weihnachtliche Däfte, wer liebt sie nicht, wenn werden sie nicht die Erinnerung an selbige Kindheitstage? Weihnachtliche Däfte, gemischt aus dem Atem der Tanne, dem Aroma des Honigtuchens, der Äpfel, Nüsse und Mandeln, lassen die Nüchternheit der heutigen Zeit vergessen, erhalten die dunklen Tage des Dezembers, an dessen Ende das strahlende Weihnachtsfest steht.

DIE ZWÖLF HAUPTGRÜNDE DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER



ALTONA-BAHRENFELD • REISHOLZ • BEI DÜSSELDORF • BUSSUM IN HOLLAND



SEITDEM DER FABRIKATIONSWEG NICHT MEHR KREUZ UND QUER



SONDERN GLEICHMÄSSIG KLAR UND GLATT VERLÄUFT

KÖNNEN WIR DIE CIGARETTEN

ERNTE 23

ZU 5/8 HERAUSBRINGEN

N.1



Kathreiners Malzkaffee

muß man probieren, um ihn schätzen zu lernen. Wer an Bohnenkaffee gewöhnt ist, setze erst wenig, allmählich mehr „Kathreiner“ den Kaffeebohnen zu — der vorzügliche Geschmack übertrifft jeden. — Wieviel aber spart man im Jahre, wenn das Pfundpaket Kathreiners Malzkaffee nur 50 Pfennig kostet?

Advertisement for a film or book, featuring a portrait and text about a collection of works.

Wenn in einem Rezept,

das Sie in einem Kochbuch, in Ihrer Zeitschrift oder sonstwo lesen, Backpulver genannt wird, so ist es Ihr Vorteil,

Dr. Oetker's Backpulver „Backin“

zu verwenden, denn seit über 30 Jahren hat es sich in Millionen von Haushaltungen glänzend bewährt. Sein Verbrauch ist ständig gestiegen und steigt auch heute noch.

Es gibt keinen besseren Beweis der Zuverlässigkeit.

Bitte versuchen Sie:

Gewürzkuchen.

Zutaten:

- 125 g Butter, 350 g Zucker, 320 g Mehl, 125 g Schokolade, 4 Eier, 1/2 Eßlöffel Nelken (gestoßen), 1 Teelöffel Zimt, 1/2 Muskatnuss, 1 Tasse Milch (1/4 Liter), 1 Päckchen Dr. Oetker's Backpulver „Backin“

Zubereitung: Die Butter rührt man schaumig, gibt Zucker, das gesiebte und mit dem Backin gemischte Mehl, Milch hinzu und zuletzt die geriebene Schokolade, die Nelken, Zimt, Muskatnuss und den Eierschnee, füllt die Masse in eine gefettete Form und backt den Kuchen 1—1 1/2 Stunden.

Verlangen Sie vollständige Rezeptbücher kostenlos in den Geschäften, wenn vergriffen, umsonst und portofrei von

Dr. A. Oetker, Bielefeld.

Advertisement for a catalog of goods, including bicycles, musical instruments, and household items, with contact information for Walter H. Gartz.

5000 Wunder-Kino nur M. 2,50

pro Stück. Patentiert! Jedermann sein eigenes Kino im Hause! 1 Original-Film gratis! Verblüffende, sensationelle Neuheit! Interessante und spannende Unterhaltung für Ju u. Alt! Jeder ist entzückt! Eigene u. b. Vorrichtung! Bei Sa- es- und dampfentz. fets. brauchsfertig! Zufammenlegbar! Bequem in der Laufe zu tragen! la. Original-Extrakt-Filme, Stück M. 1,25. 6 große Original-Film-Auswahl (Theater-, Sports-, Reize-, Mäthen- etc. Filme) fets. vorrätig! Film-Vergleichs-Liste: jeder Sendung bei.

A. Müller & Co., Fichtenau O 162 bei Berlin.

Stoffe! Ausnahmeangebot!

Nur kurze Zeit gültig, bestellen Sie daher sofort!

Table listing various fabrics and their prices, including items like 'Ungebl. Baumwolltuch' and 'Gewebe'.

Reine Stoffe sind garantiert nur von reinen, echten und besten Garnen hergestellt und erhalten Sie vollen Betrag zurück, wenn meine Ware nicht besser und billiger als anderwärts ist. Versand sofort per Nachnahme ab M. 10.—. Bei Bestellung über M. 50.— portofrei. Nicht Entsprechendes nehme ich zurück!

Robert Kummer, Webwaren-Fabrikate, Weiden i. Opf. 10.

Wichtige Neuerscheinung!

Jahrbuch 1924 des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

330 Seiten. Preis im Buchhandel 3.— Mark. Vorzugspreis für Verbandsmitglieder 2.— Mark. Zu beziehen durch

B. Hansmann & Co., Bochum, i. Wemelhauserstraße 42.

Advertisement for 'Tage zur Probe' shoes and 'Gummi-Mäntel' (rubber coats), including contact information for A. Hoffmann's Verlag.

Advertisement for 'Arbeiter-Theaterstücke' (worker theater plays) and 'Geld-batterie' (money battery), including contact information for Emil Stiller Nfg.

Advertisement for 'Wacholdersaft' (hawthorn juice), 'Edelroller' (roller), and 'Pa. Harzkäse' (resin cheese), including contact information for J. A. Thaeter.

Advertisement for 'Bettfedern' (mattresses) and 'Futterale' (feed troughs), including contact information for H. Hansmann & Co.

Advertisement for 'Billige Bettfedern' (cheap mattresses), including contact information for H. Hansmann & Co.

Advertisement for 'Sämtliche Musik-Instrumente' (all musical instruments), including contact information for Clemens Neuber.

Advertisement for 'Musikinstrumente!' (musical instruments!), including contact information for Edm. Paulus.

Advertisement for 'Wollwaren' (wool goods) and 'Edamer-Art-Käse' (Edam cheese), including contact information for Karl Schütz.

Advertisement for 'Zerkvelat Salami-Plock' (Zerkvelat salami) and 'Bettmatten' (mattresses), including contact information for Zerkvelat.

Gute Taschenuhr nur 3,50 Mk.

Die 3. Geringste-Montelohr, prima verfertigt, 3,50 Mk. Nr. 4, dieselbe, verfertigt mit Goldrand, Schalter, soviel Biegel, 4,40 Mk. Nr. 5, dieselbe, ab. m. besserem Werk, 5,60 Mk. Nr. 6, Sprunguhren, 3 Biegel, verguldet, hochfeine Uhr, 11,25 Mk. Nr. 7, Damen-Unter-Montelohr, sehr fein, mit Goldrand, 5,40 Mk. Nr. 8, Frauenuhr, mit Goldrand, 5,40 Mk. Nr. 9, Frauenuhr, mit Goldrand, 5,40 Mk. Nr. 10, Frauenuhr, mit Goldrand, 5,40 Mk. Jede Uhr hat 30-tägiges, genau reguliertes Werk. Versand gegen Nachnahme. Garantie für jede Uhr. Katalog gratis!

Fritz Heinecke, Braunschweig 55, Geisotr. 3

Zum Weihnachtsfeste

Waren in bekannter bester Qualität direkt an Private

Seitwaren • Christbaumschmuck • Fahrrad-Nähmaschinen • Haushaltungsartikel • Musikinstrumente • Taschen- und Haus-Utensilien • Gold- und Silberwaren

H. Burgsmüller & Söhne
Königsplatz Markt Nr. 10
Katalog auf Verlangen kostenlos

billige höhnliche Bettfedern!

1 Pfund graue, gute gefüllene Bettfedern 1,20 Mk., halbhohle 1,50 Mk., weiße 2,50 Mk., 3,50 Mk., 4,50 Mk., 5,50 Mk., 6,50 Mk., 7,50 Mk., 8,50 Mk., 9,50 Mk., 10,50 Mk., 11,50 Mk., 12,50 Mk., 13,50 Mk., 14,50 Mk., 15,50 Mk., 16,50 Mk., 17,50 Mk., 18,50 Mk., 19,50 Mk., 20,50 Mk., 21,50 Mk., 22,50 Mk., 23,50 Mk., 24,50 Mk., 25,50 Mk., 26,50 Mk., 27,50 Mk., 28,50 Mk., 29,50 Mk., 30,50 Mk., 31,50 Mk., 32,50 Mk., 33,50 Mk., 34,50 Mk., 35,50 Mk., 36,50 Mk., 37,50 Mk., 38,50 Mk., 39,50 Mk., 40,50 Mk., 41,50 Mk., 42,50 Mk., 43,50 Mk., 44,50 Mk., 45,50 Mk., 46,50 Mk., 47,50 Mk., 48,50 Mk., 49,50 Mk., 50,50 Mk., 51,50 Mk., 52,50 Mk., 53,50 Mk., 54,50 Mk., 55,50 Mk., 56,50 Mk., 57,50 Mk., 58,50 Mk., 59,50 Mk., 60,50 Mk., 61,50 Mk., 62,50 Mk., 63,50 Mk., 64,50 Mk., 65,50 Mk., 66,50 Mk., 67,50 Mk., 68,50 Mk., 69,50 Mk., 70,50 Mk., 71,50 Mk., 72,50 Mk., 73,50 Mk., 74,50 Mk., 75,50 Mk., 76,50 Mk., 77,50 Mk., 78,50 Mk., 79,50 Mk., 80,50 Mk., 81,50 Mk., 82,50 Mk., 83,50 Mk., 84,50 Mk., 85,50 Mk., 86,50 Mk., 87,50 Mk., 88,50 Mk., 89,50 Mk., 90,50 Mk., 91,50 Mk., 92,50 Mk., 93,50 Mk., 94,50 Mk., 95,50 Mk., 96,50 Mk., 97,50 Mk., 98,50 Mk., 99,50 Mk., 100,50 Mk.

5. Seyditz, Braug-Weinberge, Kramershof Nr. 26/709, Böhm.

Farmer-Zigarre

10 nur 6 Pfg. 10 cm groß, 100 St. 5 Mk. 6. 300 St. 17,50, 500 St. nur 30. Frei Haus gegen Nachnahme. Uebersee, Rauchtobak von 50 Pfg. bis 5. Mk. per Pfund. Wer. Zurück. Preisliste aufsonst. Zigarrenfabriken, Gehr. Weckmann, Hanau-H.

Betten

ediert, feberlicht, Dauerhaltbar, 11/2-fach großes Oberbett, Unterbett und 1 Kissen mit 14 1/2 Pf. grauen Federn gefüllt a Gebett Om. 49,- das Gebett mit 2 Kissen und 16 1/2 Pf. grauen Federn gefüllt Om. 63,-

Bettfedern
graue, per Pfund Om. 1,10, per u. w. 1,50, graue Halbbaunen 2,20, weiß Halbbaunen 2,20, weiße Halbbaunen 5,-, Daunenn, grau 9,25, weiß 12,50. Bettzeug aus gutem weißen Linnen ob. bunt gebüßt od. karliert per Stück Om. 7,20. Metallbetten, Matratten Alle Aussteuerartikel billig. Matzer u. Kramlog 181 frei. Bettfedern-Größtgeschäft, Bettenfabrik und Oberfeld

Th. Krameluss, Cassel.

1926

Allen **Blauband-Verbrauchern** bringt das Blauband-Mädel als **Beilage** zur „Blauband-Woche“ bei jedem Pfund den **Wandkalender 1926**

Schwan im Blauband

Frisch gekimt

Wir bitten, beim Einkauf von je 1 Pfund „Blauband-Margarine“ das farbige illustrierte Familienblatt „Die Blauband-Woche“ kostenlos zu verlangen.

Hilfe gegen Krankheit!

Suchen Sie Hilfe gegen Krankheit, dann zögern Sie nicht, noch zur rechten Zeit das richtige Mittel anzuwenden. Die seit 27 Jahren bewährten, auch von Aerzten und Naturheilkundigen empfohlenen Dr. Zinsser's Spezial-Heil-Tee's sind schon tausendfach erprobt und haben Hunderttausenden, auch solchen, die an eine Heilung längst nicht mehr glaubten, Linderung und Heilung gebracht.

- Nr. 1 Verdauungsstörungen
- 2 Asthma
- 3 Blasen- und Nierenleiden
- 4 Schwäche des Herzens
- 5 Leber- und Gallensteinleiden
- 6 Lungenleiden
- 7 Magen-Tee
- 8 zur Kräftigung der Nerven
- 9 Gicht und Rheumatismus
- 10 bei Arterienverkalkung
- 11 bei Schlaflosigkeit

Machen Sie einen Versuch mit einem Probepaket, das wir Ihnen zum **Ausnahmepreis von Mk. 1,50** porto- und spesenfrei liefern. Sie riskieren nichts, denn wir verpflichten uns, Ihnen den vollen Betrag zurückzahlen, wenn Sie keinen Erfolg erzielen. Schreiben Sie aber sofort, denn um so rascher kann Ihnen geholfen werden.

Dr. Zinsser & Co., Leipzig 483.
1898 gegründet.

Meinel & Herold, Musik-Instrumente u. S. 146

versenden direkt an Private ab Fabrik zu äussersten Fabrikpreisen unter Ausschaltung jeglichen preisverteuernden Zwischenhandels

Musikinstrumente für Orchester, Schule u. Haus.

Grosser Hauptkatalog wird an Jedermann kostenfrei versandt.

Violinen von M. 5,- an	Clarinetten von M. 9,- an	Große Flöten von M. 6,- an	Konzertzithern in grösster Auswahl v. M. 19,50 an
Ziehharmonikas (Walon) 10 Takt, 2 Bass M. 10,50	Gitarren mit Mechanik, kompl. von M. 12,50 an	Mandolinen mit Mechanik, kompl. von M. 7,50 an	Ordnanz-Trommeln M. 4,25
Violin-Formeln von M. 3,90 an	Ziehharmonikas (Deutsche Mod.) 10 Takt, 2 Bass M. 6,75	Gitarren-Zithern mit 6 Akkordgruppen v. M. 13,25 an, porto- u. verpackungsfrei.	Sprechapparate mit Haube von M. 35,- an, Platten M. 2,50 per Stück. Haben Sie nur Interesse für einen Apparat, so verlang. Sie Liste B.

Über 14000 amtlich beglaubigte Dankeschreiben aus Musikerkreisen beweisen schlagend unsere Leistungsfähigkeit. Alle Aufträge von M. 10,- an führen wir innerhalb Deutschlands portofrei aus.

Reklamepreis nur Mk. 4,00

loftet die erste deutsche Herren-Uhr Nr. 52, fast bernickelt ca. 30-jähriges Werk, genau reguliert nur Mk. 4,00

Nr. 53 Dieselbe mit Schalter nur Mk. 4,50

Nr. 54 Die. ed. verfertigt, mit Goldrand u. Schalter nur Mk. 5,00

Nr. 55 Dieselbe mit besserem Werk nur Mk. 6,50

Nr. 56 mit Sprungdeckel, ganz verguldet nur Mk. 12,50

Nr. 57 Damenuhr, verfertigt, mit Goldrand nur Mk. 7,50

Nr. 58 Dief., keine Form, nur Mk. 10,00

Nr. 59 Dief., ed. Silber, 10 Steine nur Mk. 20,00

Nr. 60 Fremdenuhr mit Riemen nur Mk. 8,00

Nr. 61 Dieselbe mod. viereckig Form, mit besserem Werk nur Mk. 12,00

Nr. 62 Dief., Ia. Westphal nur Mk. 3,50

Nr. 63 Panzeruhr, bernickelt nur Mk. 0,50

Nr. 64 ed. verfertigt nur Mk. 1,50

Nr. 65 ed. verguldet nur Mk. 2,00

Nr. 66 Goldblechleiste nur Mk. 5,00

Garantie für jede Uhr. Von den Uhren verkauft jährlich ca. 10.000 Stück.

Uhren-Klose, Berlin SW. 141, Zossener Strasse 8.

Kamerad! Die Gewerkschaftskongresse von 1905, 1908 und 1925 verpflichten Dich, dem Konsumverein „Wohlfahrt“ Bochum beizutreten!

5 Tage Probieren

mit bestmöglicher Rückzahlungsgarantie bei Nichtgefallen. Probieren Sie unsere besten Produkte gratis. Die Lieferung erfolgt kostenfrei. 5 Stück und doppelte Anzahlung. Probieren Sie unsere besten Produkte gratis. Die Lieferung erfolgt kostenfrei. 5 Stück und doppelte Anzahlung.

Walter H. Gutz, Berlin S. 42, Postfach 829. Alteschmiedestr. 97

für Ihre Pfeife ein bill. Tabak

hierbei ist Ihnen bereit aus unserer Fabrik

34 Liefer. Jena **Goldblatt** 2,25, 2,40, 2,50, 2,60, 2,70, 2,80, 2,90, 3,00, 3,10, 3,20, 3,30, 3,40, 3,50, 3,60, 3,70, 3,80, 3,90, 4,00, 4,10, 4,20, 4,30, 4,40, 4,50, 4,60, 4,70, 4,80, 4,90, 5,00, 5,10, 5,20, 5,30, 5,40, 5,50, 5,60, 5,70, 5,80, 5,90, 6,00, 6,10, 6,20, 6,30, 6,40, 6,50, 6,60, 6,70, 6,80, 6,90, 7,00, 7,10, 7,20, 7,30, 7,40, 7,50, 7,60, 7,70, 7,80, 7,90, 8,00, 8,10, 8,20, 8,30, 8,40, 8,50, 8,60, 8,70, 8,80, 8,90, 9,00, 9,10, 9,20, 9,30, 9,40, 9,50, 9,60, 9,70, 9,80, 9,90, 10,00

Tabakfabr. „Welt“ E. Köller
Bismarck Nr. 79 (Baden.)

Reklame-Angebot

billiger Trikotwaren, nur kurze Zeit

Damenstrümpfe, Trikot, hochglanz, Stück 2,00 und 3,00 Mk.

Damenstrümpfe, Trikot, hochglanz, Stück 3,50, mit 1. Strick 3,75 Mk.

Schiffsocken, Trikot, hochglanz, Stück 1,85 Mk.

Strümpfe, Trikot, hochglanz, Stück 3,00

Arbeiter-Hosen, Flanel, für Winter Stück 3,50 und 4,50 Mk.

Arbeiter-Hosen, Flanel, für Sommer Stück 2,50 und 3,50 Mk.

Hüter-Bettlaken, 140/190 cm, Stück 2,85, 3,50 und 4,50 Mk.

Hemden, halbe Ärmel, weiß, 0,74, 0,90, 1,20 und 1,50 Mk.

Hemden, ganz Ärmel, weiß, 0,81, 0,95, 1,15 und 1,30 Mk.

Bei jedem Einkauf große Anzahlung. Versand nachnahme ab 10,- Mk., ab 20,- 25,-, ab 30,- 35,-, ab 40,- 45,-, ab 50,- 55,-, ab 60,- 65,-, ab 70,- 75,-, ab 80,- 85,-, ab 90,- 95,-, ab 100,- 105,-, ab 110,- 115,-, ab 120,- 125,-, ab 130,- 135,-, ab 140,- 145,-, ab 150,- 155,-, ab 160,- 165,-, ab 170,- 175,-, ab 180,- 185,-, ab 190,- 195,-, ab 200,- 205,-, ab 210,- 215,-, ab 220,- 225,-, ab 230,- 235,-, ab 240,- 245,-, ab 250,- 255,-, ab 260,- 265,-, ab 270,- 275,-, ab 280,- 285,-, ab 290,- 295,-, ab 300,- 305,-, ab 310,- 315,-, ab 320,- 325,-, ab 330,- 335,-, ab 340,- 345,-, ab 350,- 355,-, ab 360,- 365,-, ab 370,- 375,-, ab 380,- 385,-, ab 390,- 395,-, ab 400,- 405,-, ab 410,- 415,-, ab 420,- 425,-, ab 430,- 435,-, ab 440,- 445,-, ab 450,- 455,-, ab 460,- 465,-, ab 470,- 475,-, ab 480,- 485,-, ab 490,- 495,-, ab 500,- 505,-, ab 510,- 515,-, ab 520,- 525,-, ab 530,- 535,-, ab 540,- 545,-, ab 550,- 555,-, ab 560,- 565,-, ab 570,- 575,-, ab 580,- 585,-, ab 590,- 595,-, ab 600,- 605,-, ab 610,- 615,-, ab 620,- 625,-, ab 630,- 635,-, ab 640,- 645,-, ab 650,- 655,-, ab 660,- 665,-, ab 670,- 675,-, ab 680,- 685,-, ab 690,- 695,-, ab 700,- 705,-, ab 710,- 715,-, ab 720,- 725,-, ab 730,- 735,-, ab 740,- 745,-, ab 750,- 755,-, ab 760,- 765,-, ab 770,- 775,-, ab 780,- 785,-, ab 790,- 795,-, ab 800,- 805,-, ab 810,- 815,-, ab 820,- 825,-, ab 830,- 835,-, ab 840,- 845,-, ab 850,- 855,-, ab 860,- 865,-, ab 870,- 875,-, ab 880,- 885,-, ab 890,- 895,-, ab 900,- 905,-, ab 910,- 915,-, ab 920,- 925,-, ab 930,- 935,-, ab 940,- 945,-, ab 950,- 955,-, ab 960,- 965,-, ab 970,- 975,-, ab 980,- 985,-, ab 990,- 995,-, ab 1000,- 1005,-, ab 1010,- 1015,-, ab 1020,- 1025,-, ab 1030,- 1035,-, ab 1040,- 1045,-, ab 1050,- 1055,-, ab 1060,- 1065,-, ab 1070,- 1075,-, ab 1080,- 1085,-, ab 1090,- 1095,-, ab 1100,- 1105,-, ab 1110,- 1115,-, ab 1120,- 1125,-, ab 1130,- 1135,-, ab 1140,- 1145,-, ab 1150,- 1155,-, ab 1160,- 1165,-, ab 1170,- 1175,-, ab 1180,- 1185,-, ab 1190,- 1195,-, ab 1200,- 1205,-, ab 1210,- 1215,-, ab 1220,- 1225,-, ab 1230,- 1235,-, ab 1240,- 1245,-, ab 1250,- 1255,-, ab 1260,- 1265,-, ab 1270,- 1275,-, ab 1280,- 1285,-, ab 1290,- 1295,-, ab 1300,- 1305,-, ab 1310,- 1315,-, ab 1320,- 1325,-, ab 1330,- 1335,-, ab 1340,- 1345,-, ab 1350,- 1355,-, ab 1360,- 1365,-, ab 1370,- 1375,-, ab 1380,- 1385,-, ab 1390,- 1395,-, ab 1400,- 1405,-, ab 1410,- 1415,-, ab 1420,- 1425,-, ab 1430,- 1435,-, ab 1440,- 1445,-, ab 1450,- 1455,-, ab 1460,- 1465,-, ab 1470,- 1475,-, ab 1480,- 1485,-, ab 1490,- 1495,-, ab 1500,- 1505,-, ab 1510,- 1515,-, ab 1520,- 1525,-, ab 1530,- 1535,-, ab 1540,- 1545,-, ab 1550,- 1555,-, ab 1560,- 1565,-, ab 1570,- 1575,-, ab 1580,- 1585,-, ab 1590,- 1595,-, ab 1600,- 1605,-, ab 1610,- 1615,-, ab 1620,- 1625,-, ab 1630,- 1635,-, ab 1640,- 1645,-, ab 1650,- 1655,-, ab 1660,- 1665,-, ab 1670,- 1675,-, ab 1680,- 1685,-, ab 1690,- 1695,-, ab 1700,- 1705,-, ab 1710,- 1715,-, ab 1720,- 1725,-, ab 1730,- 1735,-, ab 1740,- 1745,-, ab 1750,- 1755,-, ab 1760,- 1765,-, ab 1770,- 1775,-, ab 1780,- 1785,-, ab 1790,- 1795,-, ab 1800,- 1805,-, ab 1810,- 1815,-, ab 1820,- 1825,-, ab 1830,- 1835,-, ab 1840,- 1845,-, ab 1850,- 1855,-, ab 1860,- 1865,-, ab 1870,- 1875,-, ab 1880,- 1885,-, ab 1890,- 1895,-, ab 1900,- 1905,-, ab 1910,- 1915,-, ab 1920,- 1925,-, ab 1930,- 1935,-, ab 1940,- 1945,-, ab 1950,- 1955,-, ab 1960,- 1965,-, ab 1970,- 1975,-, ab 1980,- 1985,-, ab 1990,- 1995,-, ab 2000,- 2005,-, ab 2010,- 2015,-, ab 2020,- 2025,-, ab 2030,- 2035,-, ab 2040,- 2045,-, ab 2050,- 2055,-, ab 2060,- 2065,-, ab 2070,- 2075,-, ab 2080,- 2085,-, ab 2090,- 2095,-, ab 2100,- 2105,-, ab 2110,- 2115,-, ab 2120,- 2125,-, ab 2130,- 2135,-, ab 2140,- 2145,-, ab 2150,- 2155,-, ab 2160,- 2165,-, ab 2170,- 2175,-, ab 2180,- 2185,-, ab 2190,- 2195,-, ab 2200,- 2205,-, ab 2210,- 2215,-, ab 2220,- 2225,-, ab 2230,- 2235,-, ab 2240,- 2245,-, ab 2250,- 2255,-, ab 2260,- 2265,-, ab 2270,- 2275,-, ab 2280,- 2285,-, ab 2290,- 2295,-, ab 2300,- 2305,-, ab 2310,- 2315,-, ab 2320,- 2325,-, ab 2330,- 2335,-, ab 2340,- 2345,-, ab 2350,- 2355,-, ab 2360,- 2365,-, ab 2370,- 2375,-, ab 2380,- 2385,-, ab 2390,- 2395,-, ab 2400,- 2405,-, ab 2410,- 2415,-, ab 2420,- 2425,-, ab 2430,- 2435,-, ab 2440,- 2445,-, ab 2450,- 2455,-, ab 2460,- 2465,-, ab 2470,- 2475,-, ab 2480,- 2485,-, ab 2490,- 2495,-, ab 2500,- 2505,-, ab 2510,- 2515,-, ab 2520,- 2525,-, ab 2530,- 2535,-, ab 2540,- 2545,-, ab 2550,- 2555,-, ab 2560,- 2565,-, ab 2570,- 2575,-, ab 2580,- 2585,-, ab 2590,- 2595,-, ab 2600,- 2605,-, ab 2610,- 2615,-, ab 2620,- 2625,-, ab 2630,- 2635,-, ab 2640,- 2645,-, ab 2650,- 2655,-, ab 2660,- 2665,-, ab 2670,- 2675,-, ab 2680,- 2685,-, ab 2690,- 2695,-, ab 2700,- 2705,-, ab 2710,- 2715,-, ab 2720,- 2725,-, ab 2730,- 2735,-, ab 2740,- 2745,-, ab 2750,- 2755,-, ab 2760,- 2765,-, ab 2770,- 2775,-, ab 2780,- 2785,-, ab 2790,- 2795,-, ab 2800,- 2805,-, ab 2810,- 2815,-, ab 2820,- 2825,-, ab 2830,- 2835,-, ab 2840,- 2845,-, ab 2850,- 2855,-, ab 2860,- 2865,-, ab 2870,- 2875,-, ab 2880,- 2885,-, ab 2890,- 2895,-, ab 2900,- 2905,-, ab 2910,- 2915,-, ab 2920,- 2925,-, ab 2930,- 2935,-, ab 2940,- 2945,-, ab 2950,- 2955,-, ab 2960,- 2965,-, ab 2970,- 2975,-, ab 2980,- 2985,-, ab 2990,- 2995,-, ab 3000,- 3005,-, ab 3010,- 3015,-, ab 3020,- 3025,-, ab 3030,- 3035,-, ab 3040,- 3045,-, ab 3050,- 3055,-, ab 3060,- 3065,-, ab 3070,- 3075,-, ab 3080,- 3085,-, ab 3090,- 3095,-, ab 3100,- 3105,-, ab 3110,- 3115,-, ab 3120,- 3125,-, ab 3130,- 3135,-, ab 3140,- 3145,-, ab 3150,- 3155,-, ab 3160,- 3165,-, ab 3170,- 3175,-, ab 3180,- 3185,-, ab 3190,- 3195,-, ab 3200,- 3205,-, ab 3210,- 3215,-, ab 3220,- 3225,-, ab 3230,- 3235,-, ab 3240,- 3245,-, ab 3250,- 3255,-, ab 3260,- 3265,-, ab 3270,- 3275,-, ab 3280,- 3285,-, ab 3290,- 3295,-, ab 3300,- 3305,-, ab 3310,- 3315,-, ab 3320,- 3325,-, ab 3330,- 3335,-, ab 3340,- 3345,-, ab 3350,- 3355,-, ab 3360,- 3365,-, ab 3370,- 3375,-, ab 3380,- 3385,-, ab 3390,- 3395,-, ab 3400,- 3405,-, ab 3410,- 3415,-, ab 3420,- 3425,-, ab 3430,- 3435,-, ab 3440,- 3445,-, ab 3450,- 3455,-, ab 3460,- 3465,-, ab 3470,- 3475,-, ab 3480,- 3485,-, ab 3490,- 3495,-, ab 3500,- 3505,-, ab 3510,- 3515,-, ab 3520,- 3525,-, ab 3530,- 3535,-, ab 3540,- 3545,-, ab 3550,- 3555,-, ab 3560,- 3565,-, ab 3570,- 3575,-, ab 3580,- 3585,-, ab 3590,- 3595,-, ab 3600,- 3605,-, ab 3610,- 3615,-, ab 3620,- 3625,-, ab 3630,- 3635,-, ab 3640,- 3645,-, ab 3650,- 3655,-, ab 3660,- 3665,-, ab 3670,- 3675,-, ab 3680,- 3685,-, ab 3690,- 3695,-, ab 3700,- 3705,-, ab 3710,- 3715,-, ab 3720,- 3725,-, ab 3730,- 3735,-, ab 3740,- 3745,-, ab 3750,- 3755,-, ab 3760,- 3765,-, ab 3770,- 3775,-, ab 3780,- 3785,-, ab 3790,- 3795,-, ab 3800,- 3805,-, ab 3810,- 3815,-, ab 3820,- 3825,-, ab 3830,- 3835,-, ab 3840,- 3845,-, ab 3850,- 3855,-, ab 3860,- 3865,-, ab 3870,- 3875,-, ab 3880,- 3885,-, ab 3890,- 3895,-, ab 3900,- 3905,-, ab 3910,- 3915,-, ab 3920,- 3925,-, ab 3930,- 3935,-, ab 3940,- 3945,-, ab 3950,- 3955,-, ab 3960,- 3965,-, ab 3970,- 3975,-, ab 3980,- 3985,-, ab 3990,- 3995,-, ab 4000,- 4005,-, ab 4010,- 4015,-, ab 4020,- 4025,-, ab 4030,- 4035,-, ab 4040,- 4045,-, ab 4050,- 4055,-, ab 4060,- 4065,-, ab 4070,- 4075,-, ab 4080,- 4085,-, ab 4090,- 4095,-, ab 4100,- 4105,-, ab 4110,- 4115,-, ab 4120,- 4125,-, ab 4130,- 4135,-, ab 4140,- 4145,-, ab 4150,- 4155,-, ab 4160,- 4165,-, ab 4170,- 4175,-, ab 4180,- 4185,-, ab 4190,- 4195,-, ab 4200,- 4205,-, ab 4210,- 4215,-, ab 4220,- 4225,-, ab 4230,- 4235,-, ab 4240,- 4245,-, ab 4250,- 4255,-, ab 4260,- 4265,-, ab 4270,- 4275,-, ab 4280,- 4285,-, ab 4290,- 4295,-, ab 4300,- 4305,-, ab 4310,- 4315,-, ab 4320,- 4325,-, ab 4330,- 4335,-, ab 4340,- 4345,-, ab 4350,- 4355,-, ab 4360,- 4365,-, ab 4370,- 4375,-, ab 4380,- 4385,-, ab 4390,- 4395,-, ab 4400,- 4405,-, ab 4410,- 4415,-, ab 4420,- 4425,-, ab 4430,- 4435,-, ab 4440,- 4445,-, ab 4450,- 4455,-, ab 4460,- 4465,-, ab 4470,- 4475,-, ab 4480,- 4485,-, ab 4490,- 4495,-, ab 4500,- 4505,-, ab 4510,- 4515,-, ab 4520,- 4525,-, ab 4530,- 4535,-, ab 4540,- 4545,-, ab 4550,- 4555,-, ab 4560,- 4565,-, ab 4570,- 4575,-, ab 4580,- 4585,-, ab 4590,- 4595,-, ab 4600,- 4605,-, ab 4610,- 4615,-, ab 4620,- 4625,-, ab 4630,- 4635,-, ab 4640,- 4645,-, ab 4650,- 4655,-, ab 4660,- 4665,-, ab 4670,- 4675,-, ab 4680,- 4685,-, ab 4690,- 4695,-, ab 4700,- 4705,-, ab 4710,- 4715,-, ab 4720,- 4725,-, ab 4730,- 4735,-, ab 4740,- 4745,-, ab 4750,- 4755,-, ab 4760,- 4765,-, ab 4770,- 4775,-, ab 4780,- 4785,-, ab 4790,- 4795,-, ab 4800,- 4805,-, ab 4810,- 4815,-, ab 4820,- 4825,-, ab 4830,- 4835,-, ab 4840,- 4845,-, ab 4850,- 4855,-, ab 4860,- 4865,-, ab 4870,- 4875,-, ab 4880,- 4885,-, ab 4890,- 4895,-, ab 4900,- 4905,-, ab 4910,- 4915,-, ab 4920,- 4925,-, ab 4930,- 4935,-, ab 4940,- 4945,-, ab 4950,- 4955,-, ab 4960,- 4965,-, ab 4970,- 4975,-, ab 4980,- 4985,-, ab 4990,- 4995,-, ab 5000,- 5005,-, ab 5010,- 5015,-, ab 5020,- 5025,-, ab 5030,- 5035,-, ab 5040,- 5045,-, ab 5050,- 5055,-, ab 5060,- 5065,-, ab 5070,- 5075,-, ab 5080,- 5085,-, ab 5090,- 5095,-, ab 5100,- 5105,-, ab 5110,- 5115,-, ab 5120,- 5125,-, ab 5130,- 5135,-, ab 5140,- 5145,-, ab 5150,- 5155,-, ab 5160,- 5165,-, ab 5170,- 5175,-, ab 5180,- 5185,-, ab 5190,- 5195,-, ab 5200,- 5205,-, ab 5210,- 5215,-, ab 5220,- 5225,-, ab 5230,- 5235,-, ab 5240,- 5245,-, ab 5250,- 5255,-, ab 5260,- 5265,-, ab 5270,- 5275,-, ab 5280,- 5285,-, ab 5290,- 5295,-, ab 5300,- 5305,-, ab 5310,- 5315,-, ab 5320,- 5325,-, ab 5330,- 5335,-, ab 5340,- 5345,-, ab 5350,- 5355,-, ab 5360,- 5365,-, ab 5370,- 5375,-, ab 5380,- 5385,-, ab 5390,- 5395,-, ab 5400,- 5405,-, ab 5410,- 5415,-, ab 5420,- 5425,-, ab 5430,- 5435,-, ab 5440,- 5445,-, ab 5450,- 5455,-, ab 5460,- 5465,-, ab 5470,- 5475,-, ab 5480,- 5485,-, ab 5490,- 5495,-, ab 5500,- 5505,-, ab 5510,- 5515,-, ab 5520,- 5525,-